

# Stenographisches Protokoll

über die

27. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Juli 1901.

## Inhalt:

### Auflage.

- Beantwortung der Interpellation des Abg. Hagenhofer und Genossen in Betreff eines Erlasses des Finanzministers wegen strengerer Heranziehung zur Personal-Einkommensteuer — durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation des Abg. Freiherrn von Rokitsansky und Genossen, betreffend die steuerfreie Brantweinerzeugung in bäuerlichen Brantweimbrennereien — durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation des Abg. Wagner und Genossen, betreffend Uferschutzbauten an der Raab — durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation des Abg. Gerlitz und Genossen, betreffend die Unsicherheit an der ungarischen Grenze im politischen Bezirke Hartberg — durch den Statthalter.
- Begründung des Antrages des Abg. Lipp und Genossen, betreffend Mehrverlag von Barschaft bei den Postämtern der Provinzen (Beilage Nr. 178 — Zuweisung an den Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten).
- Begründung des Antrages der Abg. Johann Gerlitz, Lipp und Genossen auf Errichtung einer Landes-Obstverwertungsschule für Bauernjöhne an der Landes-Alterbauschule zu Grottenhof (Beilage Nr. 187 — Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuss).
- Begründung des Antrages des Abg. Kiegler und Genossen, um Unterstützung der durch Hochwasser und Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinde und Ortschaft Einach im Gerichtsbezirke Murau und wegen Schutz dieser Ortschaft vor weiteren Hochwasser-Beschädigungen (Beilage Nr. 188 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuss).
- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage des Rechnungsabchlusses über die Verwaltung des steierm. Landesfonds im Jahre 1899 [mit Ausschluss des steierm. Landes-Armenfonds] (Beilage Nr. 180 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).
- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 69, mit Antrag auf Ab-

änderung des § 6 des Landesgesetzes vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Grundsätze für Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark (Beilage Nr. 156 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Freih. v. Rokitsansky und Leo Oberascher, Beilage Nr. 110, betreffend die Berücksichtigung der Wünsche und Forderungen der österr. Landwirtschaft in der Durchführungsverordnung zum Wassertrassengesetze (Beilage Nr. 160 — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Kurz und Genossen, Beilage Nr. 107, betreffend die Altersversorgung erwerbsunfähiger industrieller Arbeiter und deren Familien (Beilage Nr. 165 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und des Abg. Kurz).

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abg. Grafen Lamberg und Genossen, Beilage Nr. 85, betreffend Ausarbeitung einer Dienstpragmatik nebst Disciplinarvorschriften für die Beamten, Angestellten und Diener der Landes-Verwaltung (Beilage Nr. 175 — Annahme des Antrages des Verfassungs-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 94, wegen Verlegung der durch den Möttschgraben nach Semrad über den sogenannten Sandberg führenden Bezirksstraße (Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Leo Oberascher und v. Rokitsansky, Beilage Nr. 112, betreffend die rascheste Durchführung der in Schwebel befindlichen Unterhandlungen hinsichtlich der Ernährungsregulierung und betreffend die schleunigste Erlassung eines Gesetzentwurfes hinsichtlich der Dringlichkeitsarbeiten an den Traunnormen bei Aussee (Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 126, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Organisationsstatutes



der höheren Forstlehranstalt für die österr. Alpenländer in Bruck a. d. M. (Beilage Nr. 177 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des kombinierten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Fürst, Dr. Link und Genossen, Beilage Nr. 134, betreffend den Ankauf der vulgo Grabner-Realität in Weng (Beilage Nr. 185 — Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses und des Abg. Grafen Kottulinsky).

Bericht des Wein-Cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 211 der Gemeinde St. Jakob in Windischbüheln, um Errichtung einer Winzerschule (Verzeichnis Nr. 61 — Annahme des Antrages des Wein-Cultur-Ausschusses).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freih. v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschluss-fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelesen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine er-hoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Die (liest):

„Petition Nr. 365 der Marktgemeinde Preding, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrer-schaft (überreicht durch Abg. Freih. v. Hackelberg)“, beantrage ich, dem Unterrichts-Ausschusse zuzuwenden.

(Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 57) mit Vorlage von Gesetzentwürfen, mit welchen die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark, bezw. die Landtagswahlordnung abgeändert werden (Bei-lage Nr. 183);

die Minoritäts-Anträge, unterzeichnet von den Herren Abgeordneten Hagenhofer und Riegler (Beilage Nr. 186);

das Verzeichnis Nr. 73, mit Bericht und An-trägen über die dem kombinierten Finanz- und Unter-richts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 294, 307, 342 und 296;

das Verzeichnis Nr. 74, mit Bericht und An-trägen über die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 359 und 362;

das Verzeichnis Nr. 75, mit Bericht und An-trägen über die dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 114 und 285.

Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich Se. Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet zur Beantwortung von Interpellationen.

Statthalter Graf **Clary-Aldringen:** In der Sitzung des hohen Landtages vom 18. December 1900 brachten die Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen eine an mich gerichtete Interpellation ein über angeblich ungerechtfertigt drückende Behandlung von Grundbesitzern bei Veranlagung der Personal-Einkommensteuer.

Die Interpellation lautet (liest): „Nach ver-schiedenen Nachrichten soll Se. Excellenz der gegenwärtige Herr Finanzminister einen Erlass an die Finanz-Landesbehörden hinausgegeben haben, in Zukunft bei der Heranziehung zur Personal-Einkommensteuer strenger vorzugehen.“

Schon im nun verflossenen Jahre zeigte es sich, daß die Ausführung dieser internen Weisungen seitens der Steuer-Inspectoren in Angriff genommen wurde. So erscheint in sehr vielen Fällen der eineinhalb- bis zweifache Catastral-Reinertrag beim Grundbesitz zur Bemessung als Grundlage herangezogen. Aber auch beim Gewerbe zeigt es sich, daß man in mancher Beziehung geradezu eine harte Behandlung plag-greifen läßt.

Ist es nun Thatsache, daß selbst größere Gewerbe und selbst Industrien unter dem Drucke der ungünstigen Zeitverhältnisse erheblich leiden, so stellen wir zunächst für den Grundbesitz folgende zwei Thatsachen fest:

Der Grundbesitz bei uns in Steiermark hat notorisch in einer Reihe von Jahren unter dem uner-hörten Preisdrucke aller Producte ganz besonders ge-litten. Von dem kurze Zeit währenden Steigen der Viehpreise im letzten Sommer hat derselbe keinen erheb-lichen Nutzen gehabt, weil dasselbe zu einer Zeit eintrat, wo sehr wenig verkäufliches Vieh vorhanden war. Reichlich aufgewogen aber wurde dieser kleine Nutzen durch den vollständigen Abfall des Obsterportes.

Aber ganz abgesehen davon, müssen wir mit allem Nachdrucke folgende Thatsache feststellen:

Das Zustandekommen des Personal-Einkommen-steuergesetzes beruht auf einem rechtsgiltigen Compromiß des damaligen Finanzministers Dr. von Plener mit den damaligen Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes. Laut diesem Compromiß sollte rechtsverbindlich in die Durchführungs-Verordnung die Bestimmung aufge-nommen werden, daß der Regel nach der einfache



Catastral-Reinertrag einzustellen sei und nur im Falle besonderer Umstände davon abzugehen sei.

Jeder weiß nun, daß in Steiermark in den allermeisten Fällen von einem intensiven Betriebe keine Rede ist.

Bei diesem Übereinkommen intervenierte der gegenwärtige Herr Finanzminister als Sectionschef, und ist derselbe daher umso mehr gehalten, als dasselbe nicht bloß Herrn von Plener, sondern auch seine Nachfolger verpflichten sollte. Statt dort, wo das reine, sonst unbesteuerbare Capitalvermögen vorhanden ist, strenger und schärfer vorzugehen, greift man auf die productive, ohnehin überlastete Bevölkerung zurück. Wir stellen daher die Anfrage:

Ist Se. Excellenz der Herr Statthalter geneigt, im Interesse des ihm zunächst anvertrauten Landes bei dem hohen k. k. Finanz-Ministerium Vorstellungen zu machen, um diese ganz ungerechtfertigte drückende Behandlung des Grundbesitzes hintanzuhalten?"

Ich beehre mich, diese Interpellation hiemit zu beantworten, und füge bei, daß hiedurch auch einzelne, seitens des Herrn Abg. Walz in der gestrigen vor-mittägigen Sitzung in demselben Gegenstande vorgebrachten Recriminationen ihre Beantwortung finden.

„Zunächst muß ich feststellen, daß ein Erlass des Finanz-Ministeriums mit der Weisung, in Zukunft bei der Heranziehung zur Personal-Einkommensteuer strenger vorzugehen, nicht erlassen ist.

Wenn einzelne Finanz-Ministerial-Erlässe die intensivere Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen behufs Feststellung der Besteuerungsgrundlage, bezw. der für die Einschätzung relevanten Thatumstände anordnen, so haben diese sich an die Judicatur des Verwaltungs-Gerichtshofes anlehnen und durch dieselbe veranlaßten Weisungen in ihrer praktischen Durchführung ganz mit Unrecht eine gewisse Beunruhigung der Personal-Einkommensteuer-Pflichtigen hervorgerufen.

Diese Weisungen sind vielmehr zum Vortheile der Bekenntnisleger ergangen, um dem im Gesetze gewährleisteten Grundsatz des Parteiengehöres Geltung zu verschaffen, d. i. dem Grundsatz, dem Steuerpflichtigen sowohl im Bemessungs-, als im Berufungsverfahren Gelegenheit zu geben, allfälligen Überschätzungen entgegenzutreten. Die erlassenen Directiven sind von rein formellrechtlicher Natur und bezwecken durchaus nicht eine materiell höhere Einschätzung.

Zum zweiten, eigentlichen Gegenstande der Interpellation übergehend, die angeblich ungerechtfertigte drückende Behandlung des Grundbesitzes, bitte ich, Nachstehendes zur Kenntnis zu nehmen:

Inwieweit der Catastral-Reinertrag bei der Ermittlung des Reineinkommens aus dem Grundbesitze in Betracht zu ziehen ist, bestimmt der Artikel 55, Z. 3 der W.-B. IV, des Personal-Steuer-Gesetzes. Der Entwurf dieser Instruction ist schon während der parlamentarischen Verhandlungen dem Steuerausschusse vorgelegen und hat die Billigung desselben erfahren. Es wurde jedoch schon damals hervorgehoben (Steuer-ausschufsbericht S. 210), daß der Catastral-Reinertrag mit dem wirklichen Ertrage der Landwirtschaft nicht übereinstimmt. Es wurde, wenn nicht genauere Daten für die Einkommensermittlung vorliegen, auf den Catastral-Reinertrag lediglich als einen Anhaltspunkt, als einen besonders für die Vergleichung der Erträge aus Grundbesitz eines und desselben Bezirkes wichtigen Factor zur Beurtheilung des Einkommens aus der Landwirtschaft hingewiesen. Der Catastral-Reinertrag wurde vor 20 Jahren aus Durchschnittsberechnungen eines 15jährigen Zeitraumes ermittelt. Er umfaßt ausschließlich den Ertrag einzelner Parcellen des Grund und Bodens ohne Rücksicht auf die Erzielung eines höheren Einkommens durch die Vereinigung zahlreicher Parcellen zu einem Gutskörper, ohne Rücksicht auf das Einkommen aus den mit Grund und Boden verbundenen Nebenbetrieben. Der Catastralreinertrag beruht ferner auf der Voraussetzung gemeinüblicher Betriebsweise unter vollständiger Entlohnung aller Arbeitskräfte. Insoferne daher die thatsächlichen Verhältnisse von jenen Voraussetzungen abweichen (namentlich also auch bei der Selbstbewirtschaftung durch den Grundbesitzer), wird auch das thatsächliche Einkommen aus dem Grundbesitze mit dem Catastral-Reinertrage nicht übereinstimmen können.

Die Sitzungscommission, welche auf den Catastral-Reinertrag Rücksicht nimmt, wird sich daher stets die Frage zu beantworten haben, ob derselbe dem wirtschaftlichen Einkommen entspreche; soferne dies nicht der Fall ist, wird sie das wirkliche Einkommen nach Maßgabe der Verhältnisse mit einem vom Catastral-Reinertrage abweichenden Betrage festzusetzen haben.

In der Sitzung des Steuer-Ausschusses vom 18. Juni 1894 gab der Finanzminister die Erklärung ab, daß die Vollzugsvorschrift den vorstehenden Entwurf enthalten werde, was auch geschehen ist. Wenn daher in der Interpellation behauptet wird, es sei eine Zusage gemacht worden, in die Durchführungsverordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß der Regel nach der einfache Catastral-Reinertrag als Besteuerungsgrundlage zur Personal-Einkommensteuer anzunehmen sei, so ist dies nicht richtig, und wäre wohl auch mit dem Grundprincipe einer Personal-Einkommensteuer:



das tatsächliche Einkommen aus den einzelnen Einkommensquellen zu erfassen, im crassesten Widerspruche.

Auf Grund zahlreich erhobener Preisdaten wurde feinerzeit für die zweite Hälfte der Achtzigerjahre das Verhältnis des auf Grund des Catastral-Reinertrages, beziehungsweise der Grundsteuer ermittelten Steuerwertes zum durchschnittlichen Verkehrswerte der Wirtschaftskörper in Steiermark mit 1:3·25 berechnet (Vgl. „Statistische Monatschrift“ 1888, S. 271 ff.), gewiss ein Fingerzeig, daß der wirkliche Durchschnitts-Reinertrag eines Wirtschaftskörpers mit dem Catastral-Reinertrage keineswegs identisch, sondern vielmehr im großen und ganzen erheblich höher ist als letzterer. (Vbg. Wagner: „Das ist Sache der Auffassung!“)

Seither ist der Catastral-Reinertrag durch die im Jahre 1897 durchgeführte Revision des Grundsteuer-Catasters, welche eine theilweise Ausgleichung der diesfalls nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Regulierung (seit 1881) bestandenen Ungleichmäßigkeiten bezweckte, in sämtlichen Ländern einigermaßen reduciert worden, und zwar betrug diese Herabsetzung für die Gesamtheit des Landes 6·93 Procent, für Steiermark 11·53 Procent. Selbstverständlich verteilt sich dieser Nachlaß in sehr verschiedener Weise auf die einzelnen Caturgattungen, welche ja durch die seit dem Abschlusse der Grundsteuer-Regulierung (1881) eingetretenen Verschiebungen in den Ertragsfactoren in sehr ungleichmäßiger Weise betroffen worden waren. So beträgt die Herabsetzung in Steiermark bei den Äckern 12·54 Procent, bei den Wiesen 6·23 Procent, bei den Weingärten 42·36 Procent, bei den Hutweiden und Alpen 8·9 Procent, bei den Wäldern 6·62 Procent des früheren Catastral-Reinertrages.

Durch diese Veränderungen ist das Verhältnis zwischen dem Catastral-Reinertrage und dem durchschnittlichen wirklichen Reinertrage im allgemeinen ein gleichmäßigeres geworden. Keineswegs aber hat hierdurch der Catastral-Reinertrag aufgehört, eine zu Besteuerungszwecken construierte bloße Verhältniszahl zu sein, die allerdings, aber nur mit entsprechenden Cautelen, auch als Schätzungsmaßstab benützt werden kann. Es darf also gegenüber den tatsächlichen Ertragsverhältnissen ein schablonenhaftes Festhalten am Catastral-Reinertrage nicht plaggreifen.

Wenn daher die Schätzungs-Commissionen bei der Einschätzung des Einkommens aus dem Grundbesitze in vielen Fällen dem anderthalb bis zweifachen Catastral-Reinertrage nahe gekommen sind, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß von diesem eingeschätzten Betrage noch Abzüge, wie dauernde Lasten, Passivzinsen, Versicherungsprämien zc. passiert wurden, wird

aus diesem Umstande gewiß niemand auf eine ungerechtfertigt drückende Belastung des Grundbesitzes schließen können.

In einzelnen Fällen, wenn Nebengewerbe zur Landwirtschaft in Betracht kommen (z. B. Lohnfuhrwerk), wenn auf ungemein niedrig incatastrierten Alpenrentable Viehzucht, oder wenn intensiver Hopfenbau betrieben wurde, mußte die Einschätzung sogar über das Zweifache des Catastral-Reinertrages hinausgehen.

In einer sehr großen Anzahl von Fällen — dies werden die Herren Abgeordneten, welche zugleich Mitglieder einer Schätzungscommission sind, bestätigen können — wurde jedoch bei der Einschätzung des Einkommens aus dem Grundbesitze unter den Catastral-Reinertrag herabgegangen, ja überhaupt ein Reinertrag nicht angenommen, beziehungsweise sogar ein bedeutendes Deficit passiert, und zwar unter Rücksichtnahme auf Mißernten, Elementarschäden, Verfeuchung von Weingärten u. dgl.

Die Statistik für das Jahr 1900 ist diesbezüglich nicht abgeschlossen. Auf Grund der vorjährigen Statistik unter schätzungsweise Annäherung an die Ergebnisse des Jahres 1900 kann nachstehendes Bild über die Veranlagung des Einkommens aus dem Grundbesitze zur Personal-Einkommensteuer in Steiermark gegeben werden.

Von 158.000 Grundbesitzern mit einem Catastral-Reinertrage bis zu 250 fl., deren Einreihung unter die vermuthlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen nach Artikel 41, Z. 3 d. B. B., zur Personal-Einkommensteuer nur erfolgt, wenn auch andere Einkommensquellen nebst Grundbesitz vorhanden waren, zusammen mit einem Catastral-Reinertrage von 6.673.000 fl. waren circa 600, d. i. 0·38 Procent zur Personal-Einkommensteuer herangezogen; das bei diesen Censiten eingeschätzte Netto-Einkommen aus Grundbesitz betrug 360.000 fl., d. i. 5·4 Procent des gesammten Catastral-Reinertrages dieser Gruppe. Von den übrigen 4500 Grundbesitzern mit einem Catastral-Reinertrage über 250 fl., zusammen 2.100.000 fl., waren 1600 zur Personal-Einkommensteuer herangezogen, d. i. circa 35 Procent. Das bei diesen Censiten ermittelte Netto-Einkommen aus Grundbesitz betrug 1.173.000 fl., d. i. ungefähr die Hälfte des gesammten Catastral-Reinertrages aller Grundbesitzer dieser Kategorie.

Nach dem Gesagten liegt kein Anlaß vor, beim Finanzministerium Vorstellungen zu machen, um eine ungerechtfertigt drückende Behandlung des Grundbesitzes hintanzuhalten. Wenn in einzelnen Fällen Härten bei der Einschätzung des Grundbesitzes vorkommen, so



ist es die Aufgabe der Berufungs-Commission, mildern und ausgleichend eingzugreifen, und kann ich die Versicherung geben, daß gerechtfertigte Berufungen in dieser Richtung auch seitens der Commissions-Vorsitzenden und Referenten aus dem Finanz-Verwaltungskörper wie bisher, so auch fernerhin das größte Entgegenkommen finden werden.“

Die Herren Landtags-Abgeordneten Freiherr v. Rokitsansky und Genossen haben zu Beginn dieser Session in einer an mich gerichteten Interpellation unter Hinweis auf angebliche Klackereien und Seccaturen, welchen die Brantwein brennenden Bauern seitens der Finanzbehörden und deren Organen ausgesetzt seien, einen diesen Zustand illustrierenden concreten Fall zur Sprache gebracht und denselben in nachstehender Weise dargestellt:

„Der Bauerngrundbesitzer Eustachius Hojas vulgo Groß in Gradenpiber, Bezirk Voitsberg, mußte in Brantweinsteuer-Angelegenheiten sage sechs volle Stunden bei der Finanzwache in Voitsberg warten — obwohl derselbe drei Stunden weit nach Hause hatte — bis es dem Herrn Finanzer genehm war, den Bauer vorzunehmen. Dies trug sich Mittwoch den 5. December l. J. zu.

Der Finanzwächter, welcher behufs (Brantweinbrennerei) Kesselsinspicierung den Bauer aufsuchte, wollte aber nicht einmal warten, bis der mit Pflügen auf dem Acker beschäftigte Bauer die Furche ausgezogen hatte, und wurde der Bauer, obwohl er den sogenannten „Kopf“ des von seinem verstorbenen Vater vorschriftsmäßig abgemeldeten Brennkessels zerschlagen hatte und bekanntlich doch ohne „Kopf“ nicht gebrannt werden kann, ich weiß nicht, auf Grund welches Gesetzesparagraphen, zu einer Geldstrafe von 100 K verurtheilt, die dann ohne weiteren Recurses des Bauern „gnädigt“ vom betreffenden Finanzorgane auf 4 K herabgesetzt wurde, welchen Betrag der Bauer auch zahlte.“

Ich habe, dem Wunsche der Herren Interpellanten entsprechend, über diesen Fall eine eingehende Untersuchung veranlaßt und möchte mir gestatten, das Ergebnis derselben nunmehr zur Kenntnis des hohen Landtages zu bringen.

Nicht wie in der Interpellation angegeben, am 5. December, sondern am 29. September 1900 hat Eustachius Hojas anlässlich der Anmeldung eines steuerfrei vorzunehmenden Brantweinbrennverfahrens bei der k. k. Finanzwachabtheilung in Voitsberg einige Zeit warten müssen.

Diesfalls trifft jedoch das Verschulden keineswegs die Finanzwachorgane, sondern die genannte Partei

allein, weil dieselbe die Abfertigung der vor ihr daselbst eingetroffenen Parteien nicht abwartete, sondern sich entfernte und erst beiläufig drei Stunden später wieder erschien.

Selbstverständlich mußten die mittlerweile wieder neu eingetroffenen Parteien früher abgefertigt werden.

Für den 5. December 1900, 3 Uhr nachmittags, war Eustachius Hojas aus Anlaß des gegen ihn laut Thatbeschreibung vom 9. November 1900 wegen verweigerter Amtshandlung bei der durch das Finanzwachorgan vorzunehmenden Versiegelung der Brantweinbrennvorrichtung erhobenen Gefällsstrafalles durch den zur Untersuchung abgeordneten k. k. Finanzconcepisten Dr. Kaus der hiesigen k. k. Finanzbezirksdirection zum Verhöre bei der k. k. Finanzwachabtheilung in Voitsberg vorgeladen, erschien daselbst um 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr nachmittags und wurde auch sofort vorgenommen.

Nach Verhalt des Thatbestandes wurde demselben vom vorgeannten Functionär nach Vorschrift die Rechtsbelehrung über die Qualification der Übertretung (§§ 23, 81 Brantweinsteuergesetz, § 348 Gef.-St.-Gef.), sowie über die im Urtheilswege zu gewärtigenden Straffolgen verurtheilt und der Genannte gleichzeitig auf die gesetzlich eingeräumte Rechtswohlthat der Ablassung vom rechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht.

Hojas hat sodann das Ansuchen um Ablassung vom rechtlichen Verfahren gegen Erlag des Strafbetrages von 4 K protokollarisch gestellt und wurde demselben von der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Graz auch Folge gegeben.

Hienach war somit eine Verurtheilung des Hojas gar nicht erfolgt und liegt diesfalls offenbar nur ein Mißverständnis vor.

Was das Vorgehen des Finanzwachangestellten gegen Hojas anlässlich der oben besprochenen Anstandserhebung betrifft, so geht aus der Thatbeschreibung und dem mit Oberaufseher Franz Ettl am 27. December 1900 aufgenommenen Protokolle hervor, daß letzterer trotz der offenkundigen Widersetzlichkeit des Hojas das größtmögliche Entgegenkommen an den Tag gelegt und keineswegs ungesetzlich gehandelt hat.

Der genannte Oberaufseher hatte für den 9. und 10. November 1900 eine Dienstreise in die drei Orte zur Controle mehrerer daselbst im Betriebe befindlichen Brantweinbrennverfahren vorgeschrieben.

Als derselbe am 9. November um 10 Uhr vormittags zur Behausung des Hojas kam, um daselbst die Brennvorrichtung, auf welcher vom 3. bis 17. October 1900 ein steuerfreies und daran anschließend ein steuerpflichtiges Brantweinbrennverfahren ausgeübt worden



war, unter amtlichen Verschluss zu legen, waren nur eine ältere Frau und einige Kinder zugegen.

Nachdem die zu versiegelnde Brennvorrichtung von Hojas unter Verschluss aufbewahrt war, schickte die Frau ein Kind zu Hojas, welcher auf dem beiläufig 300 Schritte entfernten Felde mit seinen Arbeitsleuten pflügte.

Da nach einer Viertelstunde Hojas nicht kam, begab sich der Oberaufseher selbst in die Nähe des Feldes und rief dem Hojas zu, er möge sich zur Amtshandlung einfinden. Obwohl Hojas gleich zu kommen versprach, erschien derselbe auch nach Pflügen der angefangenen Furche, sowie auch nach noch zweimaliger weiterer Aufforderung nicht, obwohl er bei dem Vorhandensein von beiläufig acht Personen auf dem Felde das Gespann leicht für kurze Zeit (die Versiegelung hatte kaum fünf Minuten in Anspruch genommen) einem seiner Knechte hätte übergeben können.

Mit Rücksicht darauf, dass bereits eine halbe Stunde vergangen und weiterer Dienst zu vollziehen war, musste der Mann sich entfernen und nach Vorschrift den Gefällsanstand erheben.

Was die in der Interpellation noch enthaltene Bemerkung hinsichtlich des zerschlagenen Kopfes (Blasenhelmes) betrifft, so entspricht dieselbe nur insofern den Thatfachen, als Hojas von seinem im Jahre 1899 verstorbenen Vater eine Brennvorrichtung übernommen hat, welche jedoch bei der zuständigen Finanzwachabtheilung nicht angemeldet war, bei der im Monate Juni 1899 vorgenommenen behördlich bewilligten Hausdurchsuchung versteckt vorgefunden und von Hojas gleich zerschlagen wurde.

Die diesfällige Gefällsuntersuchung konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Außer dieser Vorrichtung hat sich Hojas eine neue Brennvorrichtung angeschafft, welche er zu der oben besprochenen Brantweinerzeugung im November 1900 benützte und welche eben zu controlieren war.

Aus der vorstehenden authentischen und sachlichen Darstellung wollen die Herren Interpellanten ersehen, dass aus dem vorliegenden Falle der Anwurf eines rücksichtslosen oder veragatorischen Vorgehens gegen die Organe der Finanzbehörde begründeterweise gewiss nicht abgeleitet werden kann.

Die von den Herren Abgeordneten Wagner und Genossen in der 11. Sitzung der diesjährigen Landtags-session an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Ausführung von Uferschutzbauten am Raabflusse, beehre ich mich hiemit dahin zu beantworten, dass das bezügliche Project gegenwärtig bei der Statthalterei der bauamtlichen Behandlung unterzogen wird und demnach

nicht, wie die Herren Interpellanten vermeinen, bei der Statthalterei „unerledigt ruht“, und dass es voraussichtlich möglich sein wird, das Operat der Raab-Correction trotz der Überbürdung der technischen Beamten mit sehr vielen höchst dringenden Arbeiten noch im Laufe dieses Monates dem k. k. Ackerbau-Ministerium zu unterbreiten.

Ich habe mich veranlasst gesehen, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass das ermöglicht werde.

Bei der auch seitens der Statthalterei anerkannten Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Uferschutzbauten an der Raab glaube ich nicht erst besonders betonen zu müssen, dass die Statthalterei die ehefte Inangriffnahme dieser Arbeiten auf das angelegentlichste befürworten und nach Kräften zu fördern bestrebt sein wird. (Abg. Wagner: „Bravo! Bravo!“)

Die Herren Abgeordneten Gerlig und Genossen haben in der 13. Sitzung der diesjährigen Landtags-session an mich die Anfrage gerichtet:

„1. Ob mir die in letzter Zeit an der ungarischen Grenze vorgefallenen Einbruchsdiebstähle bekannt sind, und

2. was ich anzuordnen gedenke, um dieser Unsicherheit im politischen Bezirke Hartberg ein Ende zu machen.“

Ich beehre mich, die gestellte Interpellation nachstehend zu beantworten:

„Was die in der Interpellation sub. 1 erwähnten, vor kurzer Zeit stattgehabten Einbruchsdiebstähle in Habersdorf, Böllau, Schildbach, Eggendorf, Ringgau anbelangt, so ist mir hierüber Folgendes bekannt geworden:

In der Nacht zum 23. December 1900 wurde beim Grundbesitzer Johann Kückher in Wörth eingebrochen und demselben Bettzeug, Leinwand und Kleider im Werte von 218 K gestohlen.

Die Spuren der Thäter führten zum Besitzer Franz Kleeweiß in Wörtherberg, Bezirk Oberwarth in Ungarn, weshalb die Patrouille des Postens Neudau die Landesgrenze überschritt und dem Gemeindevorsteher von Wörtherberg von dem Sachverhalte Mittheilung machte.

Letzterer nahm in Gegenwart der steirischen Patrouille bei Kleeweiß eine Hausdurchsuchung vor und fand hiebei zwei dem Kückher entwendete Tuche und die Leinwand im Heuboden versteckt vor.

Die noch fehlenden Sachen wurden nicht gefunden, weil dieselben von den Complicen des Kleeweiß bereits verschleppt worden waren.

Außerdem wurde bei Kleeweiß frisches Fleisch von zwei Schweinen, dann zwei lebende und zwei ge-



schlachtete Gänse, ferner das Fleisch von vier bis fünf Gänsen, bereits zum Braten in drei Pfannen hergerichtet, 9 Stück hölzerne Schmalzdosen, 6 Stück Leinenüberzüge für Stiefel, wie solche von Dieben beim Stehlen verwendet werden, wovon zwei Stück noch naß waren, vorgefunden. Das vorgefundene Schweinefleisch rührte von Diebstählen in Unterrohr und Längenbach her und die Gänse wurden theils in Wörth und theils in Ungarn gestohlen.

Franz Kleeweiß und dessen Gattin Marie wurden von der mittlerweile herbeigeholten Gendarmerie des Postens Stegersbach in Ungarn verhaftet und dem königl. ungar. Bezirksgerichte in Oberwarth eingeliefert, woselbst die beiden zwei Tage in Haft waren und dann freigelassen wurden.

Über dieses bisher allerdings unaufgeklärte Vorgehen der ungarischen Behörden werden unter einem die weiteren Erhebungen eingeleitet und behalte ich mir je nach dem Ausfalle derselben die weiteren Maßnahmen vor.

Die Hauptverhandlung über beide Kleeweiß soll bisher nicht stattgefunden haben.

Der Beschädigte, Johann Rüdher, hat von den ihm gestohlenen Gegenständen nur die zwei Tuche, und diese im halbgeleerten Zustande, rückerhalten; das Schweinefleisch soll in Oberwarth an den Meistbietenden verkauft worden sein.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni l. J. wurde in das unbewohnte Zimmer des Besitzers Franz Beyz in Habersdorf eingedrungen und wurden daraus Kleider im Werte von 528 K 70 h entwendet.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni l. J. drangen Diebe beim Gastwirte Josef Deutscher in Pinggau und beim Kaufmanne Theodor Niedl in Dechantskirchen ein und entwendeten bei ersterem Eßwaren im Werte von 44 K 92 h und bei letzterem diverse Schnitt- und Galanteriewaren im Werte von 74 K.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Juni l. J. entwendeten Diebe mittels Einbruches beim Kaufmanne Josef Friedrich in Pöllau Leinwand und Stoff um 186 K, in der Gemeindebadanstalt Leintücher und Scheren um 9 K, beim Malermeister Anton Haubenhofers Wäsche um 22 K 30 h und versuchten außerdem beim Kaufmanne Johann Mesbauer einen Einbruch in das Verkaufsgewölbe.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juni l. J. drangen höchstwahrscheinlich die gleichen Thäter in das unbewohnte Zimmer des Besitzers Josef Pač und beim Wirte Eduard Meißl in Schildbach ein und stahlen bei ersterem Kleider, Bargeld und Leinwand im Werte

von 225 K 80 h und bei letzterem drei Porzellan-schüssel mit Sulz im Werte von 80 h.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juni l. J. wurde dem Besitzer Franz Müller in Eggendorf Selchfleisch aus einem höchst primitiv versperrten Raume im angeblichen Werte von 60 K gestohlen.

Dieses Selchfleisch wurde vor einigen Tagen in einem Kornacker nächst Mhau in Ungarn im verdorbenen Zustande gefunden und ist von dem als Vaganten, beziehungsweise Einbrecher bekannten Josef Nesch, vermuthlich aus Neudauberg in Ungarn, am 28. oder 29. Juni l. J. dem Greißler Matthias Wohl in Mhau zum Kaufe angeboten worden.

Außerdem wurden in den Gemeinden Blaindorf und Raibing, Postenbezirk Raindorf, anfangs Juni l. J. bei mehreren Bauern Einbruchsdiebstähle durch Hineinleuchten bei Fenstern versucht und in einem Falle Kleider im Werte von 9 K 40 h gestohlen.

Was die Diebstähle in Pöllau, Habersdorf, Schildbach, Eggendorf, Blaindorf und Raibing anbelangt, so wurden diese zweifellos von Zigeunern verübt.

Der Aufenthalt dieser Individuen ist Neudauberg, Stegersbach, Wörtherberg, Hackerberg in Ungarn, woselben von Seite der Bevölkerung in jeder Hinsicht Vorschub geleistet wird. Auch in dieser Beziehung werde ich mit den in Betracht kommenden ungarischen Behörden das Einvernehmen pflegen und in jeder Art trachten, eine Besserung der Verhältnisse zu erzielen.

Es ist selbstverständlich, daß von Seite der Gendarmerie alle ihr zur Eruiierung und Habhaftwerdung der Thäter zu Gebote stehenden Mittel angewendet wurden.

Trotzdem ist es nicht gelungen, dieselben im Verfolgungswege vor Überschreitung der Grenze zu eruiieren.

Übergehend auf den zweiten Punkt der Interpellation, so habe ich diesfalls Nachstehendes zu bemerken:

Als mir im Vorjahre zur Kenntniss gekommen war, daß der Zustand der öffentlichen Sicherheit in einzelnen Theilen des Landes, insbesondere in einigen Bezirken Süd- und Oststeiermarks kein befriedigender sei, als sich weiters die Klagen über das Zunehmen nächtlicher Einbruchsdiebstähle mehrten, sah ich mich veranlaßt, die politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, den Sicherheitsverhältnissen im Bezirke eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden und jene Maßregeln zu treffen, welche zur Ausforschung und Festnahme der Übelthäter, sowie zur Wiederherstellung geordneter Sicherheitszustände geeignet erscheinen.

Zu diesem Zwecke wurde die zeitweilige Concentration der Gendarmerie in besonders bedrohten



Gegenden empfohlen, weiters die Heranziehung der Gemeinden behufs Unterstützung der in dieser Richtung zu erlassenden Maßnahmen ins Auge gefasst und insbesondere Gewicht darauf gelegt, daß in Ausführung der Vorschrift des § 9 der Feuerlöschordnung für Steiermark in geschlossenen Ortschaften für genügende Nachtwachen vorgesorgt werde.

Aus den von den einzelnen Bezirksbehörden über die getroffenen Maßnahmen erstatteten Berichten konnte ich entnehmen, daß die Action der Behörden und der Gendarmerie von der Bevölkerung leider nicht in gewünschtem Maße unterstützt wird.

Namentlich ist es die große, meist nicht ganz begründete Angst der Bevölkerung vor den Drohungen der Zigeuner, welche ein erfolgreiches Mitwirken bisher nicht erzielen ließ.

Es wird leider den einzeln auftauchenden, meist als Späher vorausgesendeten Zigeunern seitens der Bevölkerung noch immer bereitwilligst Unterstand gewährt und somit Gelegenheit zur Auspähung geboten; es wird das Auftauchen einzelner Zigeuner oder selbst ganzer Bänden seitens der Bevölkerung nicht allfogleich und rechtzeitig der Gendarmerie zur Anzeige gebracht, es werden den Zigeunern noch immer, oft auch unentgeltlich, Lebens- und Fouragemittel verabfolgt.

Die Beschädigten selbst unterlassen es, der Gendarmerie sofort von den erfolgten Einbrüchen Mittheilung zu machen, so daß es der Gendarmerie in den seltensten Fällen gelingt, der Thäter vor Überschreitung der nahen Grenze habhaft zu werden.

Es haben daher die Bezirksbehörden wiederholt auch betont, daß eine Besserung in dieser Hinsicht von der Zukunft nur dann zu erwarten steht, wenn die Bevölkerung, vertrauend auf den Schutz der Behörden, den Maßnahmen derselben auf Erzielung geordneter Sicherheitszustände ihre Mitwirkung zutheil werden läßt.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß vielfach auch die materiellen Verhältnisse kleinerer Gemeinden die Durchführung mancher Maßregeln, wie z. B. die Bestellung von Nachtwächtern, nicht gestatten.

Ich brauche nicht besonders anzuführen, daß mein Bestreben dahin gerichtet ist, durch Schaffung einer intensiven Überwachung der steirisch-ungarischen Grenze eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

In Durchführung dieser meiner Absicht habe ich bereits im Vorjahre die Aufstellung neuer Gendarmerieposten im politischen Bezirke Hartberg, u. zw. in St. Johann i. d. Haide und Waltersdorf beantragt und diesen Antrag im heurigen Jahre eben im Hinblick auf die im Herbst vorigen Jahres aufgetauchten Klagen über die zunehmende Unsicherheit an der Grenze erneuert.

Ich bin nun in der angenehmen Lage, mittheilen zu können, daß, wie mir vor kurzem zur Kenntnis gebracht wurde, meine bezüglichen Anträge die Genehmigung erhielten. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Es wird der Stand der Gendarmerie-Commandos in Steiermark um 7 Postenführer und 88 Mann vermehrt (Rufe: „Bravo!“), wodurch die Aufstellung einer entsprechenden Anzahl neuer Gendarmerieposten, darunter vier an der steirisch-ungarischen Grenze, sowie die Verstärkung aller wichtigen, dormalen nur mit 3 Mann besetzten Posten, um 1 Mann ermöglicht wird. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

In dieser Beziehung wird auf die Grenzposten selbstverständlich in erster Linie Rücksicht genommen werden.

Im politischen Bezirke Hartberg werden demnach neu aufgestellt Posten in St. Johann i. d. Haide und Waltersdorf, die Posten Raindorf, Schäßern und Waldbach auf den Stand von 4 Mann per Posten gebracht werden.

Aus dem Vorstehenden wolle entnommen werden, daß meinerseits nichts unterlassen wurde, um die Sicherheitszustände an der Grenze wieder zu normalen zu gestalten, und werde ich auch nicht ermangeln, aus Anlaß der neuerlich constatirten Fälle auf die strengste Durchführung jener Maßnahmen zu dringen, welche den Behörden zu Gebote stehen.“ (Lebhafter Beifall.)

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit auf einige Bemerkungen, welche Herr Graf Kottulinsky in einer der letzten Sitzungen in demselben Gegenstande vorgebracht hat, kurz zu reagieren. Was die allgemeine Besprechung der Sicherheitszustände am Lande und speciell an der ungarischen Grenze betrifft, so glaube ich, daß durch die Ausführungen meiner Interpellationsbeantwortung diese Angelegenheit in das richtige Licht gestellt worden ist. Seine Excellenz Herr Graf Kottulinsky hat aber speciell auf einen Umstand hingewiesen, der in der Interpellationsbeantwortung nicht zur Sprache kommt. Es wurde von Seiner Excellenz darauf hingewiesen, daß die Patrouillengänge nicht immer in zweckentsprechender Weise eingerichtet werden, und wird insbesondere betont, daß es häufig vorkommt, daß die Gendarmerie-Patrouillen Territorien, wie beispielsweise Hochwaldregionen betreten, wo vom Sicherheitsstandpunkte aus nichts zu thun sei, während in geschlossenen Ortschaften, wo Einbruchsdiebstähle leider sehr häufig vorkommen, die Überwachung eine verhältnismäßig mangelhafte sei. In dieser Richtung möchte ich vor allem anderen aufklärend bemerken, daß die Eintheilung der Gendarmerie-Patrouillen von Seite des Abtheilungs-Commandos im Einvernehmen mit den



Dienstbehörden, das sind die Bezirkshauptmannschaften, vorgenommen wird. Wenn sich in dieser Richtung Mängel zeigen sollten und es sich erweisen sollte, daß bisher unzweckmäßig vorgegangen wurde, wird leicht eine Remedur geschaffen werden können, und nehme ich mir vor, diesbezügliche Weisungen an die Unterbehörden zu erlassen. Ich füge bei, daß an der ungarischen Grenze nebst den gewöhnlichen Streifpatrouillen auch Grenzstreifpatrouillen eingeführt sind, das sind solche Patrouillengänge, durch welche eine intensivere Überwachung der Grenze bewerkstelligt wird, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Anlässlich dieser Grenzgänge wurden auch sogenannte Treffungen nicht nur mit den österreichischen, sondern auch mit den benachbarten ungarischen Gendarmerie-Patrouillen veranstaltet, und in letzterer Richtung möchte ich darauf hinweisen, daß das Einvernehmen der beiderseitigen Gendarmerieposten heute ein ziemlich befriedigendes ist und das Zueinandergreifen der beiderseitigen Sicherheitsorgane viel besser geworden ist, als es je zuvor war.

Ich werde jedenfalls, hochverehrte Herren, nichts unterlassen, um die Sicherheitszustände so weit als möglich zu bessern, und ich hoffe, daß, wenn die Weisungen entsprechend eingehalten werden, auch die Verhältnisse sich thatsächlich mit der Zeit bessern werden. Ich werde nach wie vor diesem Gegenstande mein besonderes Augenmerk zuwenden. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abg. Ripp und Genossen, betreffend Mehrverlag von Barschaft bei den Postämtern der Provinzen**  
(Beilage Nr. 178).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

**Abg. Ripp:** Hoher Landtag! Infolge mehrfacher Übelstände bei dem Postamte in Voitsberg und insbesondere bezugnehmend darauf, daß Anweisungen, welche von den Parteien bei dem Postsparcassenamte präsentiert, das heißt zur Honorierung vorgewiesen werden, in vielen Fällen aber nicht bezahlt werden können, habe ich mir erlaubt, in dieser Richtung einen Antrag einzubringen, welcher dahin lautet, daß das Postamt in Voitsberg, als auch die Postämter der Industrieorte, der Provinzstädte und Orte in Steiermark höher dotiert, das heißt mit einem höheren Verlage bestellt werden mögen. Ich erlaube mir in dieser Richtung anzuführen, daß die Stadt Voitsberg gewiss ein nicht unbedeutender Industrieort ist und daß es

dort in Anbetracht dessen schon wiederholt Störungen gegeben hat, wenn Zahlungen zu leisten waren, die infolgedessen nicht gemacht werden konnten. Ich erlaube mir diesbezüglich anzuführen, daß das Postamt der Stadt Voitsberg mit einem Barverlage von 5000 K dotiert sein soll, und ich bemerke nebenbei, daß dieser Ertrag ein viel zu geringer ist, nachdem von der dortigen Industrie schon nahezu einer der Industriellen mitunter diesen Betrag gebraucht hat, wenn er nur eine wöchentliche Zahlung veranlassen wollte. Weiters erlaube ich mir gleichzeitig anzuführen, daß es auch nicht selten vorkommt, daß dieses Postamt nicht einmal in der Lage ist, 500 K bezahlen zu können und daß nicht selten Fälle vorkommen, daß es überhaupt gar kein Geld zur Verfügung gehabt hat, und daß, wenn die betreffenden Personen um das Geld hingekommen sind, selbe dann gewöhnlich die Antwort erhalten haben: Kommen Sie nicht heute, sondern morgen, wir haben heute kein Geld zum Bezahlen!

Ich glaube, meine Herren, daß solche Zustände in einem Industrieorte, und ich sage auch, in anderen Orten doch nicht für die Dauer belassen werden können und daß dadurch unter allen Umständen ganz gewiss eine Unzufriedenheit in der Bevölkerung entstehen muß. Diese Fälle, die ich citiert habe, haben sich thatsächlich bei uns häufig wiederholt und ich glaube, es muß in dieser Richtung einen Modus geben, daß dem ganz entsprechend abgeholfen werden kann. Ich glaube, es ist nicht meine Sache, daß ich darauf eingehe, um etwas zu bekunden, wie und in welcher Weise das gemacht wird. Aber eines erlaube ich mir zu sagen, daß es vielleicht häufig eine große Bequemlichkeit der betreffenden Postmeister sein dürfte, denn ich kann es mir nicht vorstellen, daß bei größeren Barauszahlungen sich dieses Geld, welches der betreffende Postmeister braucht und besonders dann, wenn er weiß, was er braucht, sich nicht von einem Zuge zum weiteren Zuge beschaffen lassen könnte. Ich will nur anführen, daß gewiss das k. k. Postsparcassenamte eine sehr wohlthätige und nützliche Einrichtung für die gesammten gewerblichen und geschäftlichen Verhältnisse ist, aber unter diesen Umständen, das heißt, wenn der Effect, der damit verbunden sein soll, ausbleibt, fällt das Ganze ins Wasser, und ist das nicht erzielt, was dadurch angestrebt werden soll. Ich glaube, es ist nicht nothwendig, mich in weitere Ausführungen einzulassen, und ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Graz ins Einvernehmen zu setzen, daß dem Postamte



Boitsberg, sowie auch den anderen Postämtern in den Provinzstädten und Industrieorten Steiermarks ein nach jeder Richtung entsprechender genügender Barverlag zur Verfügung gestellt werden möge.“

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung dieses Antrages an den Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten.

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt gewesen und habe ich daher nur über den Zuweisungsantrag die Abstimmung einzuleiten.

(Die Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages der Abgeordneten Johann Gerlit, Pipp und Genossen auf Errichtung einer Landes-Obstverwertungsschule für Bauernsöhne an der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof**

(Beilage Nr. 187).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Gerlit** (Stadtgemeinde Hartberg): Hoher Landtag! Die landwirtschaftlichen Verhältnisse haben sich seit einer Reihe von Decennien derart geändert, dass man von dem ausschließlichen Feld- und Körnerbau auf andere Zweige der landwirtschaftlichen Culturen übergegangen ist, namentlich aber auf den Obstbau. Auch die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft hat ein großes Gewicht darauf gelegt, um den Obstbau in Steiermark zu fördern und denselben auf eine gewisse Höhe zu bringen.

Dies ist auch wirklich gelungen. Bald ist der Landwirt zur Einsicht gekommen, dass er mit dem Feldbau, mit den Körnerproducten in Folge der schlechten Preise und in Folge der immer größer werdenden Ansprüchen der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht weiterkommt; er hat daher eingesehen, dass er zu billigeren Naturproducten greifen muss, und zu diesen gehört auch der Obstbau. Mit großem Eifer und vieler Mühe sind unsere Landwirte daran gegangen, um ihre bisher so wenig benützten Grundflächen mit Obstbäumen zu bepflanzen und von denselben auch einen geringen Ertrag mit geringen Kosten abzurufen. Große Flächen von Aekern und Wiesen, Weingärten, selbst ausgerodeten Waldungen wurden mit Obstbäumen bepflanzt. Diese Obstbäume sind jetzt noch im Wachsthum begriffen und liefern noch nicht den vollen Ertrag, daher heute noch nicht gesagt werden kann, dass wir auf der Höhe des

Obstbaues angelangt sind, sondern derselbe liefert erst meistens nur Einviertel bis Einhalb des Ertrages, welchen die Bäume erst in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren liefern werden. Wir stehen daher im allgemeinen vor einer großen Obstproduction und in obstreichen Jahren haben wir eine Überproduction zu gewärtigen, so wie es z. B. im vorigen Jahre der Fall war. Diejenigen Grundbesitzer, welche in der Nähe von besseren Verkehrsmitteln, von Eisenbahnen sind, haben ihre Obstvorräthe im vorigen Jahre noch an den Mann gebracht; sie haben sie mit 2, 2 $\frac{1}{2}$  oder 3 Kreuzern verkaufen können. Anders aber, meine Herren, ist es den Grundbesitzern und Obstzüchtern ergangen, welche abseits von Eisenbahnen und Straßen gelegen sind, so wie es in der Oststeiermark sehr häufig der Fall ist; hier mussten die Landwirte ihre Obstvorräthe aufhäufen und zusammenlegen und das Obst mussten sie dann verfaulen lassen, weil sie keinen Abnehmer fanden, ihre Mostfässer waren gefüllt, etwas Dörrobst von Birnen haben sie erzeugt, was jedoch kaum nennenswert ist, und daher ist ein großer Theil der Obstvorräthe zugrunde gegangen und ist verfault aus dem einfachen Grunde, weil der Landwirt es nicht versteht und nicht verstanden hat, sein Obst auf eine andere Weise zu verwerten. In Deutschland werden diese Obstvorräthe zu verschiedenen Gegenständen verwertet, z. B. man erzeugt Obstwein, welcher sich auf Jahre hinaus hält und nicht, so wie es bei unserer Obstweibereitung häufig der Fall ist, dass der Obstmost nach seiner Bereitung schon im ersten Jahre ausgetrunken werden muss, weil er im zweiten Jahre einen Essiglich oder Essigsäure erhält und daher für den Menschen ungenießbar wird. Es wird in Deutschland Dörrobst erzeugt, es werden Dörroschnitte gemacht und Mus erzeugt und verschiedene Gegenstände, so dass das Obst auf Jahre hinaus für den menschlichen Genuss haltbar gemacht wird und daher bei einem obstreichen Jahre dem Verderben des Obstes im vorhinein entgegengetreten wird.

Wenn in Steiermark eine Obstbauschule, verbunden mit der heutigen Ackerbauschule in Grottenhof, errichtet würde, so werden viele Grundbesitzer sich aufraffen und ihre Söhne hineinschicken, und wenn solche Curse, eine solche Schule, welche am besten in der Obstreifezeit stattfinden und höchstens zwei bis drei Monate dauern würde, so werden die Grundbesitzer ihre Söhne schicken, um diese Obstverwertungsschule zu besuchen. Durch diese kurze Schulzeit wird dem Bauernsohne etwas Praktisches gelernt werden, was er wirklich bei seiner Wirtschaft leicht anwenden kann. Ich habe mir daher erlaubt, dem hohen Hause einen Antrag auf



Errichtung einer Obstverwertungsschule, verbunden mit der Ackerbauerschule in Grottenhof, vorzulegen und bitte den hohen Landtag, diesen Antrag anzunehmen. In formeller Beziehung erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, diesen Antrag dem Landes-Cultur-Ausschusse zur Behandlung zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist bereits bei seiner Einbringung genügend unterstützt gewesen, ich habe daher nur über den Zuweisungsantrag die Abstimmung einzuleiten.

(Die Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuss wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages des Abgeordneten Kiegl und Genossen, um Unterstützung der durch Hochwasser und Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinde und Ortschaft Einach im Gerichtsbezirke Murau und wegen Schutz dieser Ortschaft vor weiteren Hochwasser-Beschädigungen** (Weilage Nr. 188).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

**Abg. Kiegl (L.-G. Murau):** Hoher Landtag! Ein recht trauriges Bild ist es, das ich heute hier im hohen Hause entrollen zu müssen bemüsstigt bin.

Sie alle, sehr geehrte Herren, haben aus den Zeitungsberichten schon von der in meinem Antrage beregten Katastrophe Kenntnis genommen. Und ich kann sagen, da ist nichts übertrieben, nein, im Gegentheile, so etwas muß man gesehen haben, beschreiben läßt es sich nicht.

Im wesentlichen ist der Umfang dieser Hochwasser- und Hagelwetter-Katastrophe schon in dem dem hohen Hause gedruckten vorliegenden Antrage dargethan. Zur näheren Kennzeichnung des Falles habe ich mir aber einige Notizen gemacht, die ich mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen mir erlaube.

Das Haus des Krausniger Nr. 16 ist derart unterwaschen, daß eine Herstellung ausgeschlossen ist.

Bei Dröschner ist das ganze Haus versandet, bei der Säge der Wehrschlag gänzlich ruiniert, das Gerinne zur Hälfte fortgeschwemmt; bei Wagner-Prissel, einem Vater von acht unmündigen Kindern, alles im Hause, als: Einrichtung, Werkzeug, Zeugholz, Lebensmittel, theils fortgeschwemmt, theils vollständig verschlemmt; bei Schilcher, einem jungen strebsamen Bauer, das im übrigen sehr solid gebaute, nette Wohnhaus in allen ebenerdigen Räumlichkeiten bis zur halben Zimmerhöhe vermurt, das geräumige Unterhaus ist

die reinste Bachstätte. Der Stall soll so vermurt und versandet sein, daß eine Verwendung ohne Umlegen ausgeschlossen ist.

Bei Genfer ist das ganze Haus so angeschwemmt und verschüttet, daß man das Hausthor wohl sieht, jedoch nicht hineinkommen kann.

Bei Kiberers Gasthaus ist das ganze untere Stockwerk bis zur Fensterhöhe verschlemmt; der Kochherd mußte thatfächlich ausgehauelt werden.

Die Situation beim Schneider Strohmaier spottet jeder Beschreibung. Alles, was sich ebenerdig befunden, ist dem Morast zum Opfer gefallen; Stoffe, Nähmaschinen, Einrichtung z. z.; nicht minder ist's beim Besitzer Kogl.

Durchwegs mußten in die Gebäude, Häuser, sowohl als Stallungen, von außen Löcher in die Wände geschlagen werden, um den Fluten Abzug zu verschaffen.

Beg- und Bachbett, welche durch die Mitte der Ortschaft ihren Lauf haben, sind durch die fortwährenden Vermurrungen so angeschüttet, daß sich dieselben nunmehr mit den ersten Stockwerken der vorliegenden Häuser in gleicher Höhe befinden.

Hiermit ist die Situation einigermaßen skizziert; hiezu kommt noch, daß derselbe Ort, dieselben Leute auch vor genau zehn Jahren und einem Monat, nämlich am 20. Juni 1891, von derselben Katastrophe betroffen wurden, nur mit dem Unterschiede, daß diesmal noch dazu der gesammte Erntestand gerade den vom Hochwasser Betroffenen total verhagelt wurde. Ganze Klumpen Hagelkörner habe ich am Dienstag, mithin drei Tage später, noch vorgefunden.

Gibt es gegen Hagelschäden allerdings eine Versicherung, die aber auch der unerschwinglichen Prämienfäße wegen sozusagen illusorisch ist, so haben wir gegen ein solches Elementarereignis keine Versicherung; somit ist es wohl ein ganz unverschuldetes Unglück, und hier heißt es thatfächlich mit öffentlichen Mitteln thatkräftig einzugreifen.

Hier erfährt mein Concept eine Aenderung sehr erfreulicher Natur. Ich habe mir vorgenommen, Seine Excellenz den Herrn Statthalter zu bitten, aus dem von Seiner Excellenz in munificenter Weise gegründeten Nothstandsfonds den Beschädigten eine Unterstützung zukommen zu lassen. Nun erfahre ich zu meiner großen Freude, daß Seine Excellenz der seitens des Herrn Bezirkshauptmannes gestellten Bitte bereits Folge gegeben hat und der namhafte Betrag von 6000 K an die Beschädigten übermittelte wurde.

Lobend Erwähnung thun muß ich des thatkräftigen und fürsorglichen Eingreifens des Herrn Bezirks-



hauptmannes, des Herrn Bezirkscommissärs Christof, welcher im Vereine mit dem aus Judenburg herbeigerufenen Bezirksingenieur, das Unwetter von vorgestern nicht scheute, Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen, so dass dieselben, wenn nicht schon abgeschlossen, so doch dem Abschlusse nahe sind, endlich Erwähnung thun der opferwilligen Thätigkeit des Herrn k. k. Bezirksstierarztes Fest u. m. a., nicht zu vergessen der wackeren Bewohner von Stadt und Umgebung, die häufig unter Lebensgefahr die Katastrophe zu mindern, thätig waren.

Weiters möchte ich an Seine Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte richten, den Herrn Bezirkshauptmann in seinem Bestreben, für die dringenden und schwierigen Herstellungsarbeiten Sträflinge zu erhalten, deren Unterbringung im nahe gelegenen fürstlich Schwarzenberg'schen Schlosse Kopelsbach, kräftigst unterstützen zu wollen.

Nun glaube ich, diesen Antrag hinreichend begründet zu haben und bitte, demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. den Beschädigten wird zur ersten Hilfeleistung eine namhafte Subvention aus Landesmitteln überfendet;

2. der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über die Höhe des Schadens Erhebungen pflegen und nach Maßgabe der sich ergebenden Ziffern weitere Unterstützungen erfolgen zu lassen, wobei auch auf die Verbauung dieses gefährlichen Wildbaches Bedacht zu nehmen sein wird.“

In formeller Beziehung beantrage ich, diesen Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung des steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1899 (mit Ausschluss des steiermärkischen Landes-Armensfonds)

(Beilage Nr. 180).

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Kottulinsky, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Finanz-Ausschuss hat den Rechnungsabschluss der steiermärkischen Landesfonde durch seine Berichterstatter

des Präliminares in allen seinen Capiteln und Titeln auf das eingehendste und gründlichste geprüft, insbesondere wurde die Aufmerksamkeit darauf gelegt, ob die Einnahmen und Ausgaben bei der laufenden Gebür mit den betreffenden Ansätzen des Voranschlages übereinstimmen. Naturgemäß finden sich zahlreiche Abweichungen da, sie wurden aber sowohl durch die Beilagen des Landes-Ausschusses, als auch von den betreffenden Herren Referenten des Landes-Ausschusses in einer Weise erläutert und gerechtfertigt, dass der Finanz-Ausschuss sich nicht veranlasst sah, irgend welche Bemängelungen auszusprechen und daher durch seinen Berichterstatter den Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungsabschluss des steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1899 (Beilage Nr. 2, 1900/1901) wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 69, mit Antrag auf Abänderung des § 6 des Landes-Gesetzes vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Grundsätze für Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark

(Beilage Nr. 156).

Berichterstatter ist Herr Abg. Mosdorfer, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Landesgesetze vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, wurden die Grundsätze für Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark festgesetzt.

Nach diesem Statut hatte die Krankenhaus-Vorstellung, welche aus dem Vorsteher der betreffenden Gemeinde und aus zwei vom Gemeinde-Ausschusse gewählten Mitgliedern bestand, die eigentliche Localaufsicht über das Krankenhaus.

Seitdem jedoch die Krankenhaus-Verwaltungen aufgelassen worden waren, hatten die Gemeinden, in deren Gebiet sich Krankenhäuser befanden, das unmittelbare Interesse an denselben verloren, da nach Statut des Landes-Ausschusses vom 5. November 1883 die Krankenhaus-Vorstellungen aufgehoben wurden und ihre Agenden theils an die Verwaltung, theils an den Landes-Ausschuss übergegangen sind.



Namentlich wurde seit Abänderung des Statuts im Jahre 1883 der Landes-Ausschuss der unmittelbare Vorgesetzte der Spitäler; es wurde aber unterlassen, das Gesetz vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, welches in § 6 bestimmt, dass die öffentlichen Spitäler des Landes durch eigene Organe verwaltet werden, deren Zahl, Stellung und Bezüge der Landes-Ausschuss über Vorschlag der Gemeinde, in deren Gebiet die Anstalt liegt, nach Maßgabe des Bedarfes festzusetzen und die der Landes-Ausschuss über Vorschlag der Gemeinde zu ernennen hat, abzuändern.

Der Finanz-Ausschuss stellt daher gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachfolgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

### G e s e t z

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:  
Artikel I.

Der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten wie folgt:

§ 6. Die öffentlichen Spitäler des Landes werden durch eigene Organe verwaltet, deren Zahl, Stellung und Bezüge der Landes-Ausschuss nach Maßgabe des Bedarfes festzusetzen, und die der Landes-Ausschuss zu ernennen hat.

Bei öffentlichen Krankenhäusern, welche im Sinne des § 3 des Landes-Gesetzes vom 12. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19, von Bezirken oder Gemeinden errichtet werden, hat der Landes-Ausschuss vor seiner Entschliessung den Bezirks-Ausschuss, beziehungsweise die Gemeinden anzuhören.

### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freih. v. Rokitsansky

### und Leo Oberascher, Beilage Nr. 110, betreffend die Berücksichtigung der Wünsche und Forderungen der österreichischen Landwirtschaft in der Durchführungsverordnung zum Wasserstraßengesetze

(Beilage Nr. 160).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Freih. v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Cultur-Ausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, dass, wenn die Frage des Wasserstraßengesetzes vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus hier in diesem hohen Hause einer Beurtheilung, eventuell Beschlussfassung zu unterziehen ist, man etwas weiter gehen müsse, als die Herren Antragsteller Freih. v. Rokitsansky und Oberascher, und hat daher dem in dem Antrage dieser Herren Abgeordneten gestellten Petite noch eine Anzahl anderer Punkte hinzugefügt. Nachdem der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses mit keinem Motivenberichte versehen ist, so muss ich mir gestatten, einige Worte zur Erläuterung noch hinzuzufügen.

Es wird den Herren noch in lebhafter Erinnerung sein, welche Ereignisse sich in der letzten Tagung unseres Reichsrathes abgespielt haben und welche unter anderem, ich will auf Details nicht eingehen, zur bekannten Wasserstraßenvorlage und zum Wasserstraßengesetze geführt haben. In Einzelheiten in dieser Angelegenheit einzugehen ist hier nicht am Platze; ich will daher nur darauf hinweisen, dass diese Vorlage ebenso unerwartet gekommen, wie sie auch rasch erledigt worden ist, so dass die interessierten Kreise kaum Gelegenheit hatten, sich über die Bedeutung dieser Frage vollkommen klar zu werden und dafür oder dagegen Stellung zu nehmen. Was speciell die landwirtschaftlichen Interessen betrifft, so hat sich allerdings eine schwache Opposition gezeigt, und es war insbesondere die österreichische Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, welche in Anerkennung ihrer energischen Thätigkeit in Vertretung der agrarischen Interessen von diesem hohen Landtag jährlich subventioniert wird, welche die Opposition organisiert und programmäßig Anträge und Forderungen aufgestellt hat, unter welchen Voraussetzungen allein man vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus der Annahme dieses Gesetzes zustimmen könnte. Von diesen Bedingungen und Voraussetzungen, soweit sie vom Reichsrathe hätten angenommen werden sollen, ist nur eine berücksichtigt worden, nämlich die Forderung der gleichzeitigen Behandlung der Flussregulierungen mit den Canälen. Was die übrigen Punkte betrifft, so be-



ziehen sich dieselben auf die weitere Thätigkeit der hohen Regierung, und ist es noch immer Sache der Vertretungskörper und Interessenten, auf die aufrechte Durchführung dieser Bedingungen zu dringen. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Um die Interessen der Landwirtschaft zu sichern, dafür zu sorgen, daß die für die Landwirtschaft eintretenden Nachteile infolge der Überschwemmung der Märkte mit ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dadurch hintangehalten werden, daß Zollschutz und sonstige handelspolitische Maßnahmen platzgreifen;

2. das Princip der Differenzierung der Transporttarifsätze sicherzustellen; auch das ist eine wichtige Sache, denn was nützen Handelsverträge, wenn sie mit der Tarifpolitik nicht im Einklange stehen. Ein weiterer Punkt ist die Theilnahme der Landwirtschaft an der Festsetzung der Tarife und Canalgebühren; schließlich ist noch ein sehr wichtiger Punkt, nämlich daß für die Folgen aus diesem ganzen Wasserstraßengesetze, die daraus hervorgehenden Kosten für die Steuererhöhung, die eintreten muß, die Landwirtschaft nicht heranzuziehen ist, nachdem sie keinen Nutzen aus dieser Vorlage hat.

Wenn man nun die Frage aufwirft, warum die landwirtschaftliche Bevölkerung sich gegen die Wasserstraßenvorlage aussprechen muß, so brauche ich nur darauf zu verweisen, daß

1. eine bedeutende Preisreducierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgen wird;

2. daß eine Vermehrung der Steuern zur Aufbringung der Bau- und Betriebskosten erfolgen wird und

3. die Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse sich auf viele Jahre hinaus erstrecken wird; die großen Eisenbahn- und Wasserbauten werden den die Landwirtschaft ohnedies bedrückenden Arbeitermangel noch verschärfen.

Wenn man fragt, warum wir auch in Steiermark uns darum zu kümmern brauchen, nachdem die Canäle doch in Böhmen und Mähren gemacht werden, so muß ich darauf hinweisen, daß die landwirtschaftlichen Interessen durchaus nicht localer Natur sind, sondern sich weiter äußern und gerade so hier empfunden werden, wie sie an Ort und Stelle empfunden werden, da dieselben die Interessen solidarisch sind; insbesondere werden wir auch den Arbeitermangel spüren, wie auch die Steuern im ganzen Reiche gezahlt werden müssen. Wenn daher die landwirtschaftlichen Interessen überhaupt berücksichtigt werden sollen, so müssen wir uns auf diesen Standpunkt stellen. Es ist nur noch zu erwähnen, daß in dem Antrage des Herrn Baron Rokitsky und

Genossen jene Stelle, welche die Durchführungsverordnung betrifft, auch vollkommen gerechtfertigt ist, das Verlangen nämlich, daß die landwirtschaftlichen Körperschaften und Interessenten befragt werden sollen, bzw. daß ein Gutachten von diesen Körperschaften eingeholt werden solle. Das ist bei einer so wichtigen Sache keine Überhebung, wenn man dieses Begehren stellt. Ich erlaube mir daher im Namen des Landes-Cultur-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe k. k. Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dieselbe wolle, um die nachtheiligen Folgen des Wasserstraßengesetzes für die österreichische Landwirtschaft möglichst zu vermeiden,

1. dafür sorgen, daß die durch die Wasserstraßen maßlos geförderte Überschwemmung unserer Märkte durch ausländische land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse vermöge eines ausreichenden Zollschutzes und sonstiger handelspolitischer Maßnahmen hintangehalten werde;

2. das Princip der Differenzierung der Transporttarifsätze bei Benützung der Wasserstraßen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der Weise sicherstellen, daß die österreichischen Erzeugnisse gegen die ungarischer und beider gegen jene ausländischer Herkunft bevorzugt werden, worauf auch in den neuen Handelsverträgen und im nächsten Ausgleiche mit Ungarn Rücksicht zu nehmen ist;

3. der Landwirtschaft eine dauernde und genügend einflussreiche Mitwirkung an der Festsetzung der Tarife und Canalgebühren, sowie an der Regelung der Vorflutverhältnisse Gewähr leisten;

4. der Landwirtschaft keine neuen Steuern oder Steuererhöhungen zumuthen, nachdem ihr aus dem Baue der Wasserstraßen keine wesentlichen Vortheile erwachsen, die nicht durch ungleich größere Nachteile paralytisch würden;

5. in der Durchführungsverordnung zum Wasserstraßengesetze daher die Wünsche und Forderungen der österreichischen Landwirtschaft berücksichtigen und zu diesem Zwecke die Durchführungsverordnung vor ihrer Publication den landwirtschaftlichen Körperschaften zur Begutachtung vorlegen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten



**Kurz und Genossen, Beilage Nr. 107, betreffend die Altersversorgung erwerbsunfähiger industrieller Arbeiter und deren Familien**

(Beilage Nr. 165).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Ferdinand Hauttmann, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Hauttmann** (von der Tribüne): Hohes Haus! Schon bei Schaffung des Heimatgesetzes ist allen denkenden und mitbetheiligten Factoren klar gewesen, daß die Consequenz des Gesetzes eine baldige Schaffung eines Alters-Versorgungsgesetzes sein muß, wenn nicht einzelne Gemeinden ganz übermäßig belastet werden sollten, und nachdem bereits die Folgen einer solchen einseitigen Belastung sich geltend gemacht haben, haben sich mehrere Abgeordnete veranlaßt gefunden, einen Antrag in dieser Richtung vorzulegen. In diesem wird betont und Rücksicht genommen einerseits nur auf die industriellen Arbeiter und andererseits nur auf die ländliche Bevölkerung. Es muß aber doch bemerkt werden, daß die Consequenzen des Heimatgesetzes nicht nur die ländliche Bevölkerung treffen, sondern daß auch die Städte und Märkte eine ebenso schwere Last überwälzt bekommen haben und daß ferner auch, wenn es sich um die Altersversorgung handelt, nicht nur einseitig ein Arbeiterkreis herangezogen werden soll, sondern daß diese Versorgung sich entschieden auf alle Arbeiterkategorien beziehen muß. Die Industrie könnte sich nicht so wehren dagegen, daß nur ihre Arbeiter eine Altersversorgung erreichen sollen, wenn sie nur für deren Kosten allein aufzukommen hätte und nicht veranlaßt würde, für die Altersversorgung der übrigen Arbeiterkategorien und Berufszweige doch noch mit aufzukommen, wie dies durch die Umlagen für Armenzwecke erfolgt. Wenn eine so einseitige Altersversorgung zur Durchführung käme, würde der Industrie eine derartige Belastung zugewälzt werden, daß sie selbe unbedingt nicht tragen könnte. Ich weise auf unsere ungünstigen Verhältnisse gegenüber Ungarn hin. Die ungarische Regierung bietet alles auf, um ihre Industrie concurrenzfähig zu machen und unserer Industrie, welche schon viel höhere Lasten aus der socialpolitischen Gesetzgebung tragen muß, als die ungarische, die Concurrenz zu erschweren. Ich verweise ferner auf die Verhältnisse in Deutschland. Um wie viel schwieriger ist die Entwicklungsfähigkeit in unserem Lande, wo wir viel höhere Steuern zu tragen und wo wir unter unseren nationalen Kämpfen auch noch schwer zu leiden haben; dies sind Factoren, welche die Industrie sehr schwer belasten und es ist daher nicht daran zu denken, ihr eine Aufgabe zu überwälzen, wie die Altersversorgung für

ihre Kreise und noch dazu für die Erwerbsunfähigen der anderen Kreise zu sorgen. Ich will auch die landwirtschaftlichen Grundbesitzer aufmerksam machen, daß, wenn sie ihren Arbeitern nicht die Wohlthaten einer socialpolitischen Gesetzgebung, die die anderen Arbeiter genießen, zuwenden, der Arbeitermangel, der heute schon schwer empfunden wird, noch fühlbarer werden muß. Wenn dessen Arbeiter ihre Altersversorgung im Einlegewesen finden sollen, die anderen aber eine entsprechendere im Gelde und die größere Freiheit der Bewegung, so wird die Landwirtschaft, und wenn sie noch viel höhere Löhne bezahlt als heute, noch viel weniger Arbeiter als gegenwärtig bekommen. Ich glaube also, es ist ein solches Gesetz nur denkbar und von wohlthätiger Folge, wenn die Arbeiter aller Kategorien mit einbezogen werden. Wenn wir nun das Zustandekommen eines solchen Gesetzes mit Freude begrüßen müßten, weil wir schon die Consequenzen des Heimatgesetzes und Armengesetzes zu tragen haben, so muß jedem, der an die Schöpfung und Construierung des Unfallversicherungsgesetzes denkt, einiges Bangen kommen, wenn man beachtet, daß bei der Unfallversicherung die Hälfte der Beiträge auf die Verwaltungskosten aufgehen. Wenn wir ein Altersversorgungsgesetz in solcher Construction bekommen, mit einer solchen Belastung durch die Verwaltungskosten, so wird dies für uns geradezu unerschwinglich. Ich verweise darauf, daß Altersversorgungsvereine, die von industriellen Unternehmungen gegründet wurden und heute noch bestehen, beinahe durchwegs nicht mehr als 2 Percent Regiekosten haben, weiters, daß die staatlich organisierten Bruderladen 4 bis 6 Percent Verwaltungskosten haben. Man muß sich allerdings im vorhinein klar sein, daß die allgemeine Altersversorgungscasse jedenfalls eine etwas höhere Regie haben wird, als 6 Percent, aber wesentlich größer darf sie nicht werden, wenn die Lasten, welche ohnedies sehr bedeutend sein werden, überhaupt erträglich bleiben sollen. Es ist ferners nothwendig, wenn man nicht alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dazu beitragen müßten, zu riesigen Leistungen zwingen wollte, daß auch die Allgemeinheit bei Durchführung dieses Altersversorgungsgesetzes zu Beiträgen herangezogen wird, respective daß der Staat einen Theil der Beiträge leistet.

Wir haben übrigens auch noch zu berücksichtigen unser eigenthümliches Verhältnis mit Ungarn. Unser Heimatgesetz ist für Leute aus Ungarn entschieden eine Anziehungskraft. In dieser Beziehung krankt es bei uns; die Leute können das Heimatrecht erwerben und auf Grund des Armengesetzes sind sie dann versorgungsberechtigt. Wenn wir nun ein allgemeines Ver-



forgungsrecht schaffen und darin nicht entsprechende Bestimmungen haben, welche vor diesem Zulaufe schützen, so werden wir Leute herüber bekommen, aber nicht junge, sondern hauptsächlich die alten, und es wird deren Versorgung, die wir dann mit zu tragen hätten, für uns eine wesentlich größere Mehrbelastung bilden. Ich halte es empfehlenswert, im Gesetze Vorsorge zu treffen, daß wir in dieser Weise nicht zu Lasten herangezogen werden, die im Verhältnisse zum Vortheile des Zuwachses an Arbeitern zu gering wären. Es ist noch zu betonen, daß es wohl wünschenswert erscheint, daß das Gesetz bald zustande komme, auch mit der seiner Wichtigkeit entsprechenden, aber reiflichen Erwägung und ohne Überstürzung. In Erwägung all dieser Umstände stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest);

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, dieselbe möge in Kürze dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage unterbreiten, auf Grund welcher durch Beiträge des Staates, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für alte und erwerbsunfähige Arbeiter und Arbeiterfamilien, welche in Oesterreich zuständig sind, vorgesorgt wird und deren Verfassung und Durchführungsbestimmungen die Verwaltungskosten möglichst billig gestalten, um den vollen Ertrag der Einzahlungen dem Versorgungszwecke selbst thunlichst zu erhalten.“

Statthalter Graf **Clary-Albringen**: Hohes Haus! Ich erlaube mir ganz kurz auf eine Bemerkung, welche im vorliegenden Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den in Verhandlung stehenden Gegenstand, enthalten ist, zu erwidern, bezw. diese Bemerkung richtigzustellen. Es heißt im Berichte (liest):

„Wenn wir nun auch das Zustandekommen eines Invaliden- und Altersversorgungs-Gesetzes wünschen müssen, so bekommt man doch einiges Gruseln, wenn man an das Unfallversicherungs-Gesetz denkt, das so unglücklich verfaßt und durchgeführt ist, daß circa die Hälfte der kolossalen Einzahlung für die Verwaltung aufgeht.“

Nun erlaube ich mir auf Grund einer Darstellung, die ich aus diesem Anlasse anfertigen ließ, den Herren Daten zu liefern, aus denen klar hervorgeht, daß diese Bemerkung unrichtig ist.

Nach dieser Darstellung wird darauf hingewiesen, daß nach den letzten amtlichen Nachrichten 1900, Seite 311, die gesammten Verwaltungsauslagen im Jahre 1898

bei der Anstalt in Wien . . . . .	12·3%
„ „ „ „ Salzburg . . . . .	10·5%
„ „ „ „ Prag . . . . .	13·0%
„ „ „ „ Brünn . . . . .	11·2%
„ „ „ „ Graz . . . . .	10·0%
„ „ „ „ Triest . . . . .	11·2% und
„ „ „ „ Lemberg . . . . .	15·5%

ausmachten.

Bei der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen, bei der nur 52 Betriebe versichert sind, weshalb sowohl die Einreichungen derselben als auch die Buchführung sehr vereinfacht wird, betragen die Gesamtverwaltungsauslagen 3·1%.

Im Durchschnitte betragen die Gesamtverwaltungsauslagen aller acht Anstalten:

im Jahre 1898 . . . . .	9·9%
„ „ 1897 . . . . .	10·8%
„ „ 1896 . . . . .	10·8%
„ „ 1895 . . . . .	10·9%
„ „ 1894 . . . . .	14·2%
„ „ 1893 . . . . .	12·9%
„ „ 1892 . . . . .	11·9%
„ „ 1891 . . . . .	11·3%
„ „ 1890 . . . . .	9·7%

der Versicherungsbeiträge und sind im Verhältnisse keine höheren als bei den Berufsgenossenschaften in Deutschland.

Dies wollte ich nur den Herren zur Aufklärung mitgetheilt haben.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Zuerst möchte ich dem geehrten Sonder-Ausschusse meinen Dank aussprechen, daß er meinen Antrag günstig erledigt hat. In Bezug auf die Aufforderung an die Regierung möchte ich mir aber doch eine kleinere Abänderung erbitten und sollen anstatt der Worte „in Kürze“ die Worte „schon in einer der nächsten Sessionen“ eingesetzt werden. Wenn bei Begründung dieses Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten darauf hingewiesen wird, daß in die Altersversorgung auch die ländlichen Arbeiter oder vielmehr die Dienstboten einbezogen werden müssen, so bin ich damit vollkommen einverstanden und habe nicht das Geringste dagegen einzuwenden. Ich möchte aber die Bemerkung mir erlauben, daß wir dann auf den Antrag **Morre** wegen Altersversorgung der Dienstboten zurückkommen und dieser hat nach meiner Ansicht noch eine Lücke gehabt und diese Lücke bemerke ich auch im Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten. Meine Herren, ich möchte mit vollem Rechte behaupten, will man in die Altersversorgung die landwirtschaftlichen Dienstboten einbeziehen, so muß mit dieser



Altersversorgung unbedingt auch eine Altersversorgung der ländlichen Grundbesitzer Hand in Hand gehen. Es ist hier im hohen Hause einmal die Äußerung gefallen, daß der Dienstbote der Slave sei, das ist aber nicht richtig, denn merkwürdigerweise hat sich jetzt gerade das Gegentheil herausgestellt, daß der Dienstgeber sehr häufig der Slave ist. Der Dienstbote hat seinen sicheren, festgesetzten Lohn, er beansprucht genügend und gute Kost und Trunk, er geht in dieser Beziehung ohne Sorgen schlafen, steht ohne Sorgen auf, und wenn er auch seine Arbeiten nur oberflächlich verrichtet, muß er seinen ausbedungenen Lohn ausbezahlt erhalten. Ganz anders ist es aber beim ländlichen Grundbesitzer; bei diesem hängt alles von Zufälligkeiten ab. Wenn er zufälligerweise keinen Frost und Hagel, keine anhaltende Nässe und Trockenheit hat, kann er eine gute Ernte haben, und wenn er halbwegs einen guten Preis erzielt, kann er seinen Verpflichtungen nachkommen. Dabei muß aber der Grundbesitzer, weil er so viel Sorgen wegen dieser Zufälligkeiten hat, mit Sorgen schlafen gehen und er steht mit Sorgen auf, er muß der erste und der letzte bei der Arbeit sein und er hat auch sonntags keine Ruhe, weil er oft für die Dienstboten einspringen muß, für das leibliche Wohl kann der Dienstgeber nicht so viel für sich verwenden, als der Dienstbote.

Der Abg. Morre konnte sehr grantig werden, wenn sein Antrag in einer Session wieder nicht zur Berathung kam, und da sagte er einmal, wenn in der gegenwärtigen Session mein Antrag wieder nicht verhandelt wird, so werde ich eine zweistündige Rede halten und alle Parteien des Landtages so hernehmen, wie sie es noch nicht gehört haben. Auch euch Bauern werde ich nicht schonen. Da sagte ich ihm: Wissen Sie nicht, Herr Morre, wie wild die Bauern sind und wie sie kritisieren im „Sonntagsboten“? Und da hat er gesagt, ich weiß nichts, mir ist nichts bekannt, und da habe ich ihm gesagt, hätten Sie in Ihrem Antrage die Grundbesitzer mit in die Altersversorgung einbezogen, so hätte Ihr Antrag nicht eine solche Erbitterung hervorgerufen. Dann sagte mir Morre: Ja, das habe ich vom Anfang so gemeint, die Grundbesitzer müssen die Altersversorgung haben; ja, sagte ich, aber in Ihrem Antrage steht das nicht darin. Morre hat darüber nachgedacht und wie der Antrag in Berathung gekommen ist, hat er anstatt zwei Stunden zu reden, die Erklärung abgegeben, daß er die ländlichen Grundbesitzer von allem Anfang an in seinem Antrag bezüglich der Altersversorgung einbezogen haben wollte. Ich glaube, daß dem ländlichen Grundbesitzer eine Altersversorgung ganz gewiß so gut gebürt, wie dem Dienst-

boten. Ich werde wegen der Kürze der Zeit keinen diesbezüglichen Antrag stellen, möchte aber das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß, wenn man eine Altersversorgung für die ländlichen Dienstboten schafft, dann auch die Altersversorgung für die ländlichen Besitzer Hand in Hand gehen muß, denn es würde sonst eine ungeheure Aufregung hervorrufen. Ich möchte das hohe Haus freundlichst bitten, den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich erlaube mir den Herrn Abg. Kurz zu fragen, ob sein Antrag aufrecht bleibt, welcher dahin geht, daß im Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Worte: „in Bälde“ ersetzt werden durch die Worte: „in einer der nächsten Sessionen?“

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ja!

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Herf** (L.-G. Judenburg): Wenn ich zu dem vorliegenden Gegenstande, den wir jetzt in Berathung haben, das Wort ergreife, so ist es wohl der Umstand, daß bei uns, wo wir in der Nähe so viele Industrieorte haben, viele Gemeinden schon mit schwerer Sorge in die Zukunft blicken, wie es einmal aussehen wird und wie die Gemeinden ihren Verpflichtungen seinerzeit nachkommen werden, wenn die Folgen unseres neuen Heimatgesetzes einmal an den Tag treten werden. Meine Herren! Durch die Industrie werden bei uns sehr viele Leute von allen Nationen und Ländern herbeigezogen; sie machen sich da sesshaft, gründen eine Familie, die oft sehr zahlreich ist, und sind sie über zehn Jahre in der Gemeinde und passiert ihrem Brotverdiener oft nur das Geringste und, nebenbei bemerkt, sparen ist eine Sache, die sie für nicht nothwendig halten, so haben die Gemeinden sofort die ganze Familie zur Last. Nachdem nun auch die alten Bruderladen, die in dieser Beziehung für Alters- und für etwaige Unglücksfälle so wohlthätig gewirkt haben, aufgehoben worden sind — was die Veranlassung hiezu gegeben hat, das weiß ich nicht — haben jetzt die Leute gar keinen Rückhalt, sobald ihnen nur das Mindeste passiert. Wenn man ferner noch bedenkt, daß eine Industrie mehr oder weniger den Zufälligkeiten ausgesetzt ist und daß sie ins Stocken gerathen kann, so kann es geschehen, daß mancher Gemeinde damit auf einmal eine Last aufgehalst wird, die sie zu ertragen nicht imstande ist. Was die Einbeziehung der ländlichen Dienstboten in die Versicherung anbelangt, so glaube ich nicht ganz der Ansicht meines Herrn Collegen sein zu können, denn bei uns wenigstens ist bezüglich der Versorgung der ländlichen Dienstboten, sowohl was Alter, als auch



Krankheit betrifft, wohl selten eine Beschwerde zugekommen, denn in Bezug auf die Diensthoten wird heutzutage ohnehin das Möglichste geleistet und es dürfte der Versicherungsbetrag, welcher wieder als neue Ausgabe den Besitzer belasten würde, doch auch in die Wagschale fallen, und nachdem ohnedies heute so wenige Besitzer sind, die noch ein überschüssiges Geld haben, und die meisten Bauern ohnehin kaum in der Lage sind, ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, so dürfte eine vermehrte diesbezügliche Ausgabe ihnen umso schwerer fallen.

Ich glaube daher, es soll der hohe Landes-Ausschuss beauftragt werden, mit allem Ernste daran zu gehen, damit die Folgen des Heimatgesetzes, die für viele Gemeinden eine unberechenbare Belastung sein können, dadurch herabgemindert werden, daß diesbezüglich ein Gesetz geschaffen wird, wodurch für die Gemeinden für solche Fälle vorgesorgt und dieselben von weiteren unerschwinglichen Zahlungen entlastet werden könnten. Ich empfehle dem hohen Hause den Antrag zur Annahme und zur schnellmöglichsten Durchführung.

Abg. v. **Pengg** (H.-K. Leoben): Hohes Haus! Ich will mich des Näheren mit der Frage der Altersversorgung nicht befassen, weil ich glaube, daß der hohe Landtag ohnedies nur principiell zum Ausdruck bringen kann, daß er dafür ist, daß der Landes-Ausschuss die Regierung veranlaßt, baldmöglichst ein Altersversorgungsgesetz zu schaffen. Ich stimme auch dieser Intention bei, muß mich jedoch gegen die Ausführungen meines Herrn Vorredners wenden, nachdem derselbe sagt, er glaube, es ist nothwendig, daß die Regierung, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dafür sorgt, daß der industrielle Arbeiter im Alter versorgt wird. Er meint also, es muß der Industrielle dafür sorgen, bei den bäuerlichen Besitzern sagt er weiter, ist das nicht nothwendig, da kommt kein Malheur vor und ist hier eine Altersversorgung nicht nothwendig, weil ohnedies die Gemeinden die Armen im Alter versorgen. Es ist für den bäuerlichen Besitzer sehr bequem, auf diesem Standpunkte zu stehen, weil er den Steuergulden der Industrie benützt, um seine Diensthoten im Alter durch die Gemeinde versorgen zu lassen und er es nicht nothwendig hätte, für die Versorgung seiner Diensthoten außer den Gemeindeumlagen auch nur einen Kreuzer hinsichtlich der Altersversorgung zu bezahlen. Gegen eine solche Anschauung muß ich mich selbstverständlich wenden und kann derselben nicht zustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Sauttmann**: Ich erlaube mir vor allem auf Se. Excellenz den Herrn Statthalter zu

reagieren und bekenne, daß ein Lapsus im Antrage vorkommt. Die Quote, die ich angegeben habe, bezieht sich auf die Leistung der Unfallversicherungsgesellschaft gegenüber den Verwaltungskosten. Was die übrigen Herren Vorredner betrifft, so ist das, was gerade der Herr Abg. v. Pengg erwähnt hat, ganz richtig, nämlich daß es sich heute nur um eine principielle Anregung zur Schaffung eines solchen Gesetzes handelt, daß wir nicht berufen sind, in die Details einzugehen, und nur gewisse Wünsche und Ansichten bekanntgeben sollen. Von den beiden Herren Abgeordneten Kurz und Herk wurden ganz entgegengesetzte Standpunkte vertreten; infolgedessen kann ich auch auf ihre Anträge selbst keine Rücksicht nehmen. Es ist überhaupt nicht möglich, bei einem solchen principiellen Antrage derartig entgegengesetzte Standpunkte zur Geltung zu bringen. Ich muß daher beantragen, daß das hohe Haus dem Antrage, so wie er vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten gefaßt wurde, seine Zustimmung geben möge.

Nun habe ich noch zu bemerken, daß Herr Abg. Kurz speciell beantragt hat, daß im Antrage des Sonder-Ausschusses statt der Worte „in Kürze“ der Ausdruck gebraucht werde: „in einer der nächsten Sessionen“. Ich gebe als Referent zu dieser Aenderung meine Zustimmung.

**Landeshauptmann**: Der Herr Berichterstatter hat sich ausgesprochen, daß er die Aenderung, welche der Herr Abg. Kurz vorgeschlagen, aufnimmt. Es liegt nun der Antrag zur Abstimmung vor, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, dieselbe möge in einer der nächsten Sessionen dem Reichsrathe eine Gesetzes-Vorlage unterbreiten, auf Grund welcher durch Beiträge des Staates, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für alte und erwerbsunfähige Arbeiter und Arbeiterfamilien, welche in Oesterreich zuständig sind, vorgesorgt wird und deren Verfassung und Durchführungsbestimmungen die Verwaltungskosten möglichst billig gestalten, um den vollen Ertrag der Einzahlungen dem Versorgungszwecke selbst thunlichst zu erhalten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abg. Graf Lamberg und Genossen, Beilage Nr. 85, betreffend Ausarbeitung einer Dienst-



**pragmatik nebst Disciplinurvorschriften für die Beamten, Angestellten und Diener der Landes-Verwaltung**

(Beilage Nr. 175).

Berichterstatter ist der Herr Abg. v. Feyrer, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses von **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Graf Lamberg und Genossen haben einen Antrag eingebracht, demzufolge der Landes-Ausschuss beauftragt werden soll, für die Beamten, Angestellten und Diener der Landes-Verwaltung eine Dienstpragmatik nebst Disciplinurvorschriften auszuarbeiten und hierüber in der kommenden Session dem hohen Landtage zu berichten und Anträge zu stellen.

Der Verfassungs-Ausschuss, dem diese Vorlage zur Vorberathung zugewiesen worden ist, konnte sich allerdings angesichts der großen Anzahl der Beamten, Angestellten und Diener, welche im Dienste der Landes-Verwaltung stehen, der Überzeugung nicht verschließen, dass es außerordentlich wünschenswert wäre, dass für dieselben eine einheitliche, von gleichen Gesichtspunkten ausgehende Dienstpragmatik und ebensolche Disciplinurvorschriften geschaffen würden. Der Verfassungs-Ausschuss erblickt aber in der Schaffung einer derartigen Dienstpragmatik namentlich mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Angestellten des Landes rücksichtlich der Dienstesverwendung, ihrer Vorbildung und fachmännischen Ausbildung u. s. w. eine Arbeit von so großem Umfange und eine Arbeit, welche so große Vorstudien erheischt, dass es nicht gut möglich ist, den Landes-Ausschuss zu veranlassen, schon in der nächsten Session ein derartiges Operat vorzulegen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass es möglich ist, dass die nächste Session des Landtages schon in sechs bis acht Monaten erfolgt. Der Verfassungs-Ausschuss hat infolgedessen den Antrag der Herren Abgeordneten Graf Lamberg und Genossen nur dahin geändert, dass der dem Landes-Ausschuss zu seinen Erhebungen und zum Abschlusse seiner eingehenden Studien einen etwas längeren Termin setzen und ihn beauftragen wollte, in einer der nächsten Sessionen seinen Bericht vorzulegen.

Der Antrag des Verfassungs-Ausschusses lautet daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Frage der Festsetzung einer allgemeinen Dienstpragmatik und Disciplinurvorschrift für sämtliche Beamte, Angestellte und Diener der Landes-Verwaltung

eingehend zu studieren und hierüber unter Stellung geeigneter Anträge in einer der nächsten Sessionen zu berichten.“

**Landeshauptmann:** Meine Zählung und jene der Herren Schriftführer in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Hauses stimmt nicht überein und ich werde daher die namentliche Abstimmung vornehmen, Die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, ersuche ich mit „Ja“, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Abg. Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Moïse Baumer, Rudolf Dehne, Dr. Julius v. Derschatta, Johann v. Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlig, Rudolf Freiherr v. Hackelberg, Franz Hagenhofer, Moïse Haring, Ferdinand Hauttmann, Blasius Herk, Caspar Freiherr v. Kellersperg, Anton Kern, Excellenz Adalbert Graf Kottulinsky, Johann Krenn, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Lipp, Franz Mosdorfer, Josef Ornig, Hans v. Pengg, Moïse Posch, Moïse Riegler, Josef Kochliger, Friedrich Freiherr v. Rokitsansky, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Paul Freih. v. Störck, Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter, Franz Wagner.)

Es sind 33 Stimmen (sämmtlich zustimmend) gezählt worden und ist sohin der Antrag angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 94 wegen Verlegung der durch den Rötischgraben nach Semriach über den sogenannten Sandberg führenden Bezirksstraße.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Anton Fürst, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Landes-Cultur-Ausschusses über den demselben zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen wegen Verlegung der durch den Rötischgraben nach Semriach über den sogenannten Sandberg führenden Bezirksstraße zu referieren.

Ich erlaube mir, der Einfachheit wegen und insbesondere mit Rücksicht auf die möglichste Zeitersparnis den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses zur Verlesung zu bringen, und bin selbstverständlich bereit, in dem Falle, als gegen den Antrag irgend welche Ein-



wendungen erhoben werden sollten, auf dieselben als Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses zu antworten.

In Angelegenheit des Projectes, betreffend die Umlegung der Nötschgraben-Bezirksstraße II. Classe am Sandberge im Bezirke Frohnleiten wurden seitens des Landes-Bauamtes die generellen Erhebungen gepflogen und mußte auf Grund derselben mit Rücksicht auf die beträchtlichen 1:4,5 betragenden Steigungen und auch mit Rücksicht darauf, daß der gegenständlichen Straße eine Bedeutung für den Verkehr nicht abgesprochen werden kann, die Nothwendigkeit der Umlegung der Straße anerkannt. Die diesbezüglichen Kosten würden bei der Anlage der Straße mit 3 Meter Breite und Ausweichstellen mit etwa 44.000 K, bei der Anlage mit 4,5 Meter Breite mit etwa 70.000 K erhoben. Die genaue Kostenziffer kann jedoch allerdings erst auf Grund eines Detailprojectes festgestellt werden, dessen Aufnahme und Verfassung der Landes-Ausschufs jedoch mit Rücksicht auf den Umfang der diesfälligen Arbeiten von der finanziellen Sicherung des Unternehmens abhängig machen zu sollen glaubte, und wurde daher der Bezirksauschufs Frohnleiten mit dem Erlasse vom 17. Mai 1901, Zahl 18.329, aufgefordert, über die Art der Ausführung des Baues und wegen Bedeckung des Kostenerfordernisses Beschluß zu fassen und sohin im Gegenstande zu berichten, wobei dem Bezirksauschusse mit Rücksicht auf das Ansuchen wegen Subventionierung des Unternehmens mit einem Betrage von 30.000 K mitgetheilt wurde, daß der Landes-Ausschufs principiell geneigt sei, dem gegenständlichen Straßenbau eine angemessene Subvention zuzuwenden, dessen Höhe jedoch erst nach Feststellung des abgeforderten Berichtes festgesetzt werden könne.

Dieser Bericht ist bis nun nicht eingelangt.

Nach diesem Stande der Angelegenheit stellt der Landes-Cultur-Ausschufs den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Durch die vom Landes-Ausschusse mit der Bezirksvertretung Frohnleiten eingeleiteten Verhandlungen betreffs Verlegung der durch den Nötschgraben nach Semriach über den Sandberg führenden Bezirksstraße ist der Antrag, Beilage Nr. 94, erledigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Leo Oberascher und

**Freih. v. Rokitsansky, Beilage Nr. 112, betreffend die rascheste Durchführung der in Schwabe befindlichen Unterhandlungen hinsichtlich der Ennsregulierung und betreffend die schnelligste Erlassung eines Gesetzentwurfes hinsichtlich der Dringlichkeitsarbeiten an den Traunarmen bei Nussee.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Fürst, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der von Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmann soeben mitgetheilte Antrag der Herren Abg. Leo Oberascher und Freih. v. Rokitsansky wurde dem Landes-Cultur-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen und erlaubt sich derselbe folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschufs werde beauftragt, sich mit der Regierung wegen ehester Erledigung des der k. k. Statthalterei bereits mit Note vom 15. Juni 1900, Z. 21.181, vorgelegten Projectes, betreffend die Regulierung der Enns in der Strecke Espanger-Durchstich—Gefäuse-Eingang, sowie der Strecke Haus—Oblarn und über die Theilnahme des Staates an einer zu bildenden Concurrnz, unter Betonung der besonderen Dringlichkeit der gegenständlichen Angelegenheit ins Einvernehmen zu setzen.

2. Der weitere Theil des Antrages, betreffend die Regulierung der Traun, entfällt mit Rücksicht auf die bereits aufliegenden Landtagsvorlagen Nr. 142 und Nr. 179, mit welchen der Gesetzentwurf, betreffend die Vollendung der Sicherungsarbeiten an den Traunarmen bei Nussee, in Vorlage gebracht wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 126, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Organisations-Statutes der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer in Bruck a. d. M.

(Beilage Nr. 177).

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Anton Fürst, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich erlaube mir, auf die diesbezüglichen Berichte des Landes-Ausschusses wie des Unterrichts-Ausschusses zu verweisen und sofort



die Anträge des Unterrichts-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses lauten (liest):

### I.

„Der hohe Landtag wolle den nachstehenden Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen des Organisations-Statutes der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer in Bruck a. d. M. die Zustimmung ertheilen:

§ 3 hat in seiner gegenwärtigen Fassung zu entfallen und künftig zu lauten:

#### § 3.

##### Aufnahmebedingungen.

Die in die Anstalt eintretenden Schüler müssen das 16. Lebensjahr vollendet und fünf Classen eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben.

Inwieferne die Absolvierung einer mindestens gleichen Anzahl von Classen einer ausländischen allgemeinen Mittelschule als gleichwertig mit obiger Vorbildung anzusehen ist, entscheidet in vorkommenden Fällen der Landes-Ausschuss im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium.

Die Aufnahmsbewerber müssen der deutschen Sprache hinlänglich mächtig sein, um den Vorträgen folgen zu können, und den Nachweis der Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit durch ein bezirksärztliches Zeugnis erbringen.

Weiters ist die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes und der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes des Studierenden an der Anstalt erforderlich. Ausnahmsweise kann der Landes-Ausschuss nach Anhörung der Direction Bewerbern, welche die vierte Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule mit der ersten Fortgangscasse absolviert und hiebei in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, sowie in der deutschen Sprache mindestens die Note „befriedigend“ erhalten haben, die Aufnahme nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung gewähren und ein halbes Jahr vom vorgeschriebenen Normalalter nachsehen.

Die Aufnahmsprüfung ist an der Anstalt abzulegen und soll durch dieselbe dargethan werden, dass der Aufnahmswerber jene Vorbildung, namentlich in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen erlangt habe, welche es ihm ermöglicht, den Unterricht in entsprechender Art aufzunehmen. Der Termin der Prüfung wird von der Direction gegeben.

Ein Eintritt in den zweiten Jahrgang wird in der Regel nicht gestattet; eine Ausnahme kann bei Nachweis einer erheblich höheren Vorbildung gegen Ablegung einer Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des I. Jahrganges zugestanden werden, wenn der II. Jahrgang eine genügende Schülerzahl noch nicht erreicht hat.

Mehr als 25 Schüler werden pro Jahrgang nicht aufgenommen; bei einer größeren Anzahl von Aufnahmswerbern entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 die bessere Vorbildung.

Neu einzufügen ist nachfolgende Bestimmung:

#### § 3 a.

##### Einjährig-Freiwilligenrecht.

Mit Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. April 1901, N.-G.-Bl. Nr. 59, wurde die Eintragung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck a. d. Mur in das Verzeichnis der den Ober-gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Theil) angeordnet.

Im gegenwärtigen § 19 sind in der vierten Zeile statt „1. August“ zu setzen die Worte „20. Juli“.

§ 27 hat in seiner gegenwärtigen Fassung zu entfallen und künftighin zu lauten:

#### § 27.

##### Prüfungen und Zeugnisse.

Über die Lernerfolge während des Semesters werden den Studierenden auf Grund fortlaufender Ausfragungen in den Unterrichtsstunden Semestralzeugnisse angestellt, welche auch allgemeine Noten über sittliches Verhalten, Fleiß und Fortgang zu enthalten haben.

Für die Classification gelten folgende Noten:

Für Sitten: Lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Für Fleiß: Ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Für den Fortgang in den einzelnen Gegenständen: Vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Für die allgemeine Fortgangscasse: Erste Classe mit Vorzug, erste Classe, zweite Classe, dritte Classe.

Am Schlusse der Studien hat sich der Studierende einer Abgangsprüfung zu unterziehen, über deren Erfolg ein Abgangs-(Reife-)Zeugnis ausgestellt wird.

Diese Prüfung hat nachstehende Gegenstände zu umfassen:



Waldbau, Forstbenützung, Forstschutz, Geodäsie, Holzmesskunde, Forstbetriebseinrichtung, Waldwertberechnung, Rechts- und Verwaltungslehre, Forstbotanik.

Aus den übrigen Gegenständen werden im Abgangszeugnisse die Durchschnittsnoten aus den Semestralzeugnissen eingestellt. Die Abgangsprüfung ist schriftlich und mündlich. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel in der ersten Juliwoche statt und erstreckt sich mit Ausnahme der Forstbotanik und Rechts- und Verwaltungslehre auf sämtliche vorgenannte Gegenstände. Als Termin für die mündliche gilt in der Regel die letzte Juliwoche. Die mündliche Abgangsprüfung wird unter dem Vorstize des Vertreters des k. k. Ackerbau-Ministeriums im Beisein des Directors und der an der Prüfung beteiligten Mitglieder des Lehrkörpers abgehalten. Werden seitens des Landes-Ausschusses zu dieser Prüfung Vertreter entsendet, so betheiligen sich dieselben nicht an den Abstimmungen der Prüfungscommission.

Für die Beurtheilung des Studienerfolges im Abgangszeugnisse gilt dieselbe Notenabstufung, wie für die Semestralzeugnisse; erhält der Studierende bei der Abgangsprüfung eine oder mehrere nicht genügende Noten, so wird demselben ein Abgangszeugnis nicht erteilt.

Auf Verlangen werden den Studierenden Bestätigungen über die Dauer der an der Anstalt zugebrachten Studienzeit (Frequenzzeugnisse) ausgestellt.

Alle hier nicht besonders berührten, das Prüfungszeugniswesen betreffenden Angelegenheiten werden vom Landes-Ausschusse nach Anhörung der Direction im Verordnungswege geregelt.

§ 28 hat in der gegenwärtigen Fassung zu entfallen und künftighin zu lauten:

#### § 28.

Wiederholung eines Jahrganges.

In berücksichtigungswerten Fällen kann vom Landes-Ausschusse nach Anhörung der Direction die einmalige Wiederholung eines Jahrganges gestattet werden.

#### II.

Der Landes-Ausschuss wird bei diesem Anlasse ermächtigt, über geringfügige Abänderungen des Statutes sowie über alle Abänderungen im Stundenplane nach Anhörung der Direction in Zukunft im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte en bloc angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Fürst, Dr. Link und Genossen, Beilage Nr. 134, betreffend den Ankauf der vulgo Grabner-Realität in Weng** (Beilage Nr. 185).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Freih. v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Landtage wurde von den Herren Abg. Fürst, Dr. Link und Genossen ein Antrag vorgelegt, betreffend den Ankauf der vulgo Grabner-Realität in Weng, unter Vereinigung dieser Realität in Weng mit der Landwirtschaft Oberhof-Buchau.

Dem Antrage des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über diesen Antrag ist ein ausführlicher Motivenbericht vorausgeschickt worden, in welchem die Gründe angeführt worden sind, welche für den Antrag, also für den Ankauf dieser Realität sprechen. Außerdem hat der Herr Antragsteller selbst bei der mündlichen Begründung seines Antrages alle diese Gründe in ausführlicher Weise dargelegt. Ich glaube daher, daß es überflüssig wäre, wenn ich darauf im einzelnen noch speciell einginge. Ich möchte nur ein paar Worte hinzufügen, welche Umstände betreffen, die im Berichte nicht speciell erwähnt sind. Ich möchte mir zunächst erlauben, hinzuweisen, daß es jetzt vier Jahre sind, seitdem die gegenwärtige Wirtschaft am Oberhofe betrieben wird. Vor vier Jahren hatte ich auch hier die Ehre, den Antrag des combinirten Ausschusses zu vertreten, welcher dahin gegangen ist, die Wirtschaft am Oberhofe weiterzuführen und Herrn Dr. Schuppli anzustellen. Wir haben uns damals dazu entschlossen, weil wir in die Person des Dr. Schuppli und in die ganze Idee die besten Hoffnungen gesetzt hatten, und trotz des anfänglichen Mißerfolges glaubten, unser Ziel erreichen zu können.

Jetzt nach vier Jahren kann ich nun sagen, daß diese Erwartungen nicht nur erfüllt worden sind, sondern daß mehr erreicht worden ist, als wir erwartet haben. Die Erfolge dieser Anstalt in Obersteiermark sind außerordentliche. Herr Dr. Schuppli, obwohl er Ausländer ist und die Verhältnisse im Lande nicht kannte, hat doch einen tiefgehenden Einfluß auf die landwirtschaftliche Bevölkerung des Oberlandes und selbst anderer Landestheile gewonnen, wie man es kaum früher für möglich gehalten hatte. Es ist im Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß es als ein Glück zu bezeichnen ist,



dass man eine solche Kraft für diese Anstalt gewonnen hat. Nun wird jetzt beantragt, eine Änderung an der Anstalt vorzunehmen, und man wird hier vielleicht scheinbar einen Widerspruch finden, wenn man sagt, dass diese Wirtschaft sich gut bewährt, und jetzt soll sie doch umgeändert werden. Darauf muss ich bemerken, dass die Wirtschaft und die Lehrcurse sich thatsächlich gut bewährt haben; aber nichts auf der Welt ist so, dass eine weitere Vervollkommung unmöglich wäre. Wir könnten allerdings weiter arbeiten, wie bisher, das ist kein Zweifel, aber durch den Ankauf dieser Realität und die Auflassung der Wirtschaft am Oberhofe wird nach unserer Ansicht der ganze Zweck der Wirtschaft besser und leichter erreicht und eine Vervollkommung unserer Ziele dadurch erwirkt. Ich möchte weiters bemerken, es ist in unserem Berichte nicht von einem Preise der Realität die Rede. Ich glaube aber, es ist dies selbstverständlich, denn es kommt im Antrage vor, dass der Landes-Ausschuss nicht unbedingt beauftragt wird, anzukaufen, sondern er soll genaue Erhebungen pflegen; und wenn diese Realität nicht unter den Voraussetzungen käuflich sein wird, wie wir es annehmen, dann wird der Landes-Ausschuss überhaupt nicht kaufen und die Sache bleibt ungeschehen. In wirtschaftlicher Beziehung glaube ich nichts mehr weiter hinzufügen zu müssen. Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so sind mit Rücksicht auf den Zweck die Kosten geringfügige. Nachdem der Ankaufspreis der Realität entsprechend dem Werte derselben ist, so ist es klar, dass es sich schließlich nur darum handeln kann, was dann hineingesteckt werden wird.

Bedenken Sie den bedeutenden national-ökonomischen Wert der Anstalt für die ganzen landwirtschaftlichen Verhältnisse, so werden Sie diese Kosten als geringfügig bezeichnen müssen, umso mehr, wenn Sie die Summen vergleichen, die vom Lande zu anderen Zwecken ausgegeben und verwendet werden. Was später mit dem Oberhof geschehen soll und wie die ganze Sache im Detail durchzuführen ist, darüber können wir heute nicht reden; es wird Sache des Landes-Ausschusses sein, in der nächsten Session Vorschläge zu machen. Heute wäre es verfrüht, darüber zu sprechen. Ich möchte mir nur noch erlauben, Folgendes zu sagen: Wir haben vor 4 Jahren unseren Beschluss gefasst hauptsächlich im Vertrauen auf die Person des Herrn Dr. Schuppli. Derselbe hat uns nicht getäuscht, sondern das Vertrauen gerechtfertigt, und wir können daher mit ruhigem Gewissen weiter unser Vertrauen fortsetzen. Er ist derjenige, der uns die Aenderung in der Wirtschaftsmethode empfohlen hat, und eine weitere Anzahl sachkundiger Herren haben sie auch empfohlen.

Es ist das eine Vertrauensfrage, die wir mit gutem Gewissen bejahend beantworten können. Ich behalte mir vor, auf eventuelle Einwürfe, die gemacht werden sollten, später noch zurückzukommen, und bitte um die Annahme der Anträge des combinirten Ausschusses, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt:

1. Die vulgo Grabner-Realität in Weng und die Grabner-Alpe im gesammten unverbürgten Flächenmaße von zusammen circa 321.0855 Hektar für das Land anzukaufen und der Landes-Gutswirtschaft Oberhof-Buchau einzuverleiben, falls sich dieser Ankauf nach eingehender Prüfung der Sachlage für das Land und insbesondere für die Zwecke der genannten Landeswirtschaft als vortheilhaft erweist, und falls von dritter Seite zu diesem Ankaufe ein Betrag von 20.000 K gewidmet wird;

2. die bisnun am Oberhofe abgehaltenen landwirtschaftlichen Lehrcurse nach erfolgtem Ankaufe im geeigneten Zeitpunkte auf die Grabner-Realität zu verlegen und sodann einen möglichst günstigen Verkauf des Oberhofes ins Auge zu fassen.

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über das Verfügte in der nächsten Session Bericht zu erstatten und im Falle des durchgeführten Ankaufes ein vollständiges Programm der auf der Grabner-Realität sich als nothwendig erweisenden Herstellungen sammt Kostenvoranschlägen, ferner über die Art der Durchführung des Überganges der Wirtschaftsführung und der Lehrcurse auf die neu erworbene Realität und schließlich über die Verwendung, rücksichtlich Verwertung des Oberhofes vorzulegen und die erforderlichen Anträge zu stellen.“

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich werde das hohe Haus nicht lange aufhalten. Ich stimme den Anträgen im Principe bei, möchte jedoch nur zu Punkt 2 der Anträge eine kleine Abänderung beantragen. Es wird hier lediglich der Verkauf des Oberhofes ins Auge gefasst und nicht eine andere Verwertung. Ich glaube, der Verkauf des Oberhofes aus der Mitte des landschaftlichen Besitzes könnte vielleicht an letzteren etwas enthalten und wäre nicht in erster Linie ins Auge zu fassen. Ich würde vorziehen eine vortheilhafte und günstige Verpachtung, welche nach all dem, was wir über diese Realität erfahren, nicht ausgeschlossen ist. Mein Antrag geht dahin, im Punkte 2 der Anträge, letzte Zeile, zu sagen:

„und sodann eine möglichst günstige Verpachtung, eventuell Verkauf des Oberhofes ins Auge zu fassen.“



(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck:** Nachdem gegen den Antrag selbst von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, bin ich daher jeder weiteren Bemerkung enthoben. Es ist nur eine Abänderung zu Punkt 2 gestellt worden. Diesbezüglich erlaube ich mir zu bemerken, daß sachlich nichts gegen den Abänderungsantrag einzuwenden ist, daß derselbe jedoch vielleicht überflüssig wäre, nachdem ohnedies der Antrag des Ausschusses dahin geht, daß vorläufig gar nichts anderes geschehen soll, als eventuell der Ankauf. Über alles andere, was mit dem Oberhofe zu geschehen habe und was bezüglich der Verwendung und Verwertung desselben zu thun wäre, das wird erst in der nächsten Landtagsession auf Grund der Anträge, die der Landes-Ausschuß vorzulegen haben wird, entschieden werden. Es ist daher nicht zu besorgen, daß der Verkauf des Oberhofes früher erfolgen könnte und dürfte, bis nicht der Landtag darüber entschieden hat. Ich muß daher namens des Ausschusses bei dem Antrage desselben bleiben. Ich glaube zwar persönlich, man könnte den Antrag des Herrn Abg. Grafen Kottulinsky ebenso annehmen; aber ich bin der Meinung, daß es in der Sache auf daselbe hinauskommen wird, da der Landtag ohnedies in der nächsten Session Beschlüsse darüber fassen wird.

**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung über Punkt 1, derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

1. Die vulgo Grabner-Realität in Weng und die Grabner-Alpe im gesammten unverbürgten Flächenmaße von zusammen circa 321.0855 Hektar für das Land anzukaufen und der Landesgutswirtschaft Oberhof-Buchau einzuverleiben, falls sich dieser Ankauf nach eingehender Prüfung der Sachlage für das Land und insbesondere für die Zwecke der genannten Landeswirtschaft als vortheilhaft erweist, und falls von dritter Seite zu diesem Ankaufe ein Betrag von 20.000 K gewidmet wird.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich werde nun den ersten Absatz des Punktes 2 in der Fassung zur Abstimmung bringen, wie ihn der Herr Abg. Graf Kottulinsky beantragt hat; derselbe lautet (liest):

„2. Die bis nun am Oberhofe abgehaltenen landwirtschaftlichen Lehrcurse nach erfolgtem Ankaufe im geeigneten Zeitpunkte auf die Grabner-Realität zu verlegen und sodann eine möglichst günstige Ver-

packung, eventuell den Verkauf des Oberhofes ins Auge zu fassen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Es entfällt demnach die Abstimmung über diesen Theil in der Fassung des Ausschusses und ich habe nunmehr den Rest des Punktes 2 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Verfügte in der nächsten Session Bericht zu erstatten und im Falle des durchgeführten Ankaufes ein vollständiges Programm der auf der Grabner-Realität sich als nothwendig erweisenden Herstellungen sammt Kostenvoranschlägen, ferner über die Art der Durchführung des Überganges der Wirtschaftsführung und der Lehrcurse auf die neu erworbene Realität und schließlich über die Verwendung, rücksichtlich Verwertung des Oberhofes vorzulegen und die erforderlichen Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Wein-Cultur-Ausschusses über die Petition, und zwar Verzeichnis Nr. 61, Petition Nr. 211 der Gemeinde St. Jakob in Windischbüheln, um Errichtung einer Winzerschule.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Holzner.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Wein-Cultur-Ausschusses **Holzner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Gemeinde St. Jakob in W.-B. hat um die Errichtung einer Winzerschule competiert. Da die Gemeinde St. Jakob in W.-B. ohnedies nicht weit von Marburg gelegen ist, wo eine Mustererschule für Weingartenbesitzer besteht und überdies in St. Jakob ein Demonstrations-Weingarten angelegt ist, so beantragt der Wein-Cultur-Ausschuß die Ablehnung dieser Petition.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Während der Sitzung ist aufgelegt worden:

Der Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage: I. eines Gesegentwurfes, betreffend die Erlassung einer neuen Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, und II. eines Gesegentwurfes, betreffend den Schullehrer-Pensionsfonds für das Her-



zogthum Steiermark (Beilage Nr. 55) und über die Petitionen Nr. 91, 292, 297, 340 und 344 (Beilage Nr. 189);

das Verzeichnis Nr. 76 mit Bericht und Antrag über die dem Landes-Cultur-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 364.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm heute zugewiesene Landtagsbeilage Nr. 178, Antrag des Abgeordneten Lipp und Genossen, betreffend Mehrverlag von Barschaft bei den Postämtern der Provinzen.

Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses ist gleichlautend mit dem des Antragstellers in der eben genannten Vorlage Nr. 178.

Berichterstatter ist Herr Abg. Hans v. Pengg.

Der Landes-Cultur-Ausschuss ersucht um die Genehmigung zur mündlichen Berichterstattung über die Landtagsbeilage Nr. 187, Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig, Lipp und Genossen auf Errichtung einer Landes-Obstverwertungsschule für Bauernsöhne an der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof.

Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird aufgefordert, betreffs Errichtung von Obstverwertungscursen, verbunden mit der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, Studien anzustellen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Gerlig.

Weiters um die Bewilligung zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag der Abgeordneten v. Rokitsansky und Leo Oberascher, betreffend Regelung, beziehungsweise Ablösung der Wald- und Weide-Servitute, Beilage Nr. 133.

Der Landes-Cultur-Ausschuss beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt:

1. Die Frage der Ablösung der gelegentlich des Verfahrens nach dem kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstbenützungrechte auf fremdem Grund und Boden vorbehaltenen Jagdrechte (Jagdreservate) in eingehende Erwägung zu ziehen, und falls sich die Competenz des Landtages ergibt, demselben eine Gesetzesvorlage im Gegenstande zu unterbreiten, anderenfalls aber bei der k. k. Regierung auf die Fertigstellung und Vorlage eines Reichsgesetzes hinzuwirken.

Eine Ablösung der Jagdreservate hätte zu unterbleiben, wo selbe weder von dem Berechtigten, noch von dem Verpflichteten begehrt wird.

2. Betreffs Durchführung der Ablösung der auf Grund des vorerwähnten kaiserlichen Patentbeschlusses regulierten Forst- und Weideberechtigungen, nach Klarstellung der Competenz entweder selbst eine diesbezügliche Gesetzesvorlage dem Landtage vorzulegen, oder aber bei der k. k. Regierung auf die Ausarbeitung und Vorlage eines diesen Gegenstand betreffenden Reichsgesetzes hinzuwirken.

Hiebei hat sich der Landes-Ausschuss von nachstehenden Grundfätzen leiten lassen:

- a) Eine Ablösung der regulierten Berechtigungen hat insoweit zu unterbleiben, als selbe weder von den Verpflichteten, noch von den Berechtigten angestrebt wird;
- b) bevor in die Ablösungsverhandlungen eingegangen wird, ist auf eine entsprechende, im Einvernehmen der Parteien vorzunehmende Abänderung der Regulierungsvergleiche hinzuwirken;
- c) die Ablösung hat in der Regel mittels Abtretung von Grund und Boden, ausnahmsweise aber nur dann durch Geld zu erfolgen, wenn die Ablösung in Grund und Boden sich nicht in rationeller Weise durchführen lässt und die Bedürfnisse der Berechtigten, welche durch die Servituten befriedigt werden sollen, in anderer Weise gesichert erscheinen;
- d) die Abtretung von Wald und Weide hat in der Regel nur an die Gesamtheit der Berechtigten mittels Übergabe eines ungetheilten Besizes zu erfolgen.

3. Bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, dass die bei Ausübung der regulierten Forst- und Weide-Servitute sich ergebenden Schwierigkeiten und Anstände (Punkt I des Antrages Rokitsansky-Oberascher), soweit dies mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Regulierungsvergleiche thunlich erscheint, im Verordnungswege beseitigt werden.

4. Bis zur endgiltigen Durchführung der vorstehenden Punkte 1, 2 und 3 dem Landtage im Gegenstande alljährlich Bericht zu erstatten.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Fürst.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden genehmigt.)

Der Verfassungs-Ausschuss erbittet sich die mündliche Berichterstattung über die Landtagsbeilage Nr. 104, Antrag der Abgeordneten Stallner



und Genossen, betreffend die Abänderung der §§ 7 und 12 des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19.

Der Antrag des Verfassungs-Ausschusses ist gleichlautend mit dem des Antragstellers. Berichterstatter ist Herr Abg. v. Feyrer.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir haben noch eine größere Anzahl von Gegenständen zu erledigen und obwohl mir von Seite der Ausschüsse noch nicht alle Berichte zugekommen sind, so habe ich gegenwärtig doch 32 Gegenstände, darunter einige schwerwiegende, vorliegen, die ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungstage zu stellen gedenke, und da wir heute verhältnismäßig früh schließen, so kommt mir vor, daß es gut wäre, wenn wir uns heute Abends wieder versammeln würden. (Zustimmung.)

Ich beantrage daher die nächste Sitzung für heute abends 8 Uhr mit folgender

#### **Tagesordnung:**

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 142, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vollendung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Trauarmen bei Aulfsee (Beilage Nr. 179). Berichterstatter Abg. J. v. Feyrer.

2. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend die Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Petition Nr. 363, um Verbot des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, und den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hofitansky und Genossen, Beilage Nr. 93, betreffend die Beschließung eines Protestes an die Regierung gegen die Art der Zusammenfassung der Commission zur Erstattung von Gutachten, betreffend den börsemäßigen Terminhandel (Beilage Nr. 181). Berichterstatter Abg. Dr. Freih. v. Störck.

3. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hofitansky und Genossen, Beilage Nr. 95, betreffend die Errichtung einer zwanglosen Landes-Viehversicherung (Beilage Nr. 182). Berichterstatter Abg. Dr. Freih. v. Störck.

4. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Regelung des Jagdrechtes. Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

5. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Größwang und Genossen, Beilage Nr. 102, auf Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Jagdgesetzes vom 23. December 1898, behufs Erklärung der Eichhörnden zum jagdbaren Wilde (Beilage Nr. 184). Berichterstatter Abg. Rud. Dehne.

6. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Feyrer, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 139, betreffend die theilweise Umlegung der von Frohnleiten nach Passail führenden Bezirksstraße II. Classe. Berichterstatter Abg. Sutter.

7. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rudolf Dehne und Genossen, Beilage Nr. 140, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule in Graz. Berichterstatter Abg. Gerlig.

8. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Hofitansky und Genossen, Beilage Nr. 172, betreffend Maßnahmen zur Vertilgung von Kreuzottern. Berichterstatter Abg. Lenko.

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Kiegler und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend die Abhaltung von Gemeindevorsteher-Conferenzen in den einzelnen Gerichtsbezirken. Berichterstatter Abg. Freih. v. Kellersperg.

10. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten v. Hofitansky und Genossen, Beilage Nr. 171, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Cisleithanien. Berichterstatter Abg. Dr. Frhr. v. Störck.

11. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Luttenberg vom 12. Juli 1901, U. 62/1/13, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Franz Hofina wegen Übertretung des § 488 Strafgesetz. Berichterstatter Abg. Dr. Freih. v. Störck.

12. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 62: Petition Nr. 16. Berichterstatter Abg. v. Feyrer.

13. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 63: Petitionen Nr. 23, 163 und 223;



Verzeichnis Nr. 64: Petitionen Nr. 199, 349, 269, 266 und 343. Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 67: Petition Nr. 101. Berichterstatter Abg. Hagenhofer.

Verzeichnis Nr. 69: Petitionen Nr. 303, 146, 125 und 355;

Verzeichnis Nr. 70: Petitionen Nr. 351, 337 und 354;

Verzeichnis Nr. 71: Petitionen Nr. 222, 212, 141 und 310. Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 72: Petitionen Nr. 320 und 353. Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

14. Berichte des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 68: Petitionen Nr. 308 und 251. Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Verzeichnis Nr. 73: Petitionen Nr. 294, 307, 342 und 296.

Verzeichnis Nr. 75: Petitionen Nr. 114 und 285. Berichterstatter Abg. Dr. Linf.

15. Berichte des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 65: Petitionen Nr. 30 und 176. Berichterstatter die Abg. Hans v. Pengg und Dr. Linf.

16. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 66: Petitionen Nr. 357 und 358.

Verzeichnis Nr. 74: Petitionen Nr. 359 und 362. Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Ist zu dieser Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Der Finanz-Ausschuss hält heute um 5 Uhr nachmittags seine Schlussitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr — Minuten nachmittags.)